

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSPFLEGER

INFORMATIONSORGAN FÜR RECHTSPFLEGERINNEN UND LEITENDE JUSTIZBEDIENSTETE IN ÖSTERREICH

€ 2,50

Ausgabe November 2009

- Aktuelles aus der Personalvertretung
- VdRÖ aktuell
- Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2009
- Unterhaltsvorschuss neu
- Qualitätssicherung in der Justizverwaltung



**EUROPA:
Auch Österreich braucht
Justizfachhochschule**

Heuer noch **€ 210,35** an Land ziehen? Ja, ganz sicher!

ÖBV Zukunftsvorsorge '09

- > Das doppelte Geschenk vom Staat: Staatliche Prämie 9,5%*
und Nachlass der Versicherungssteuer von 4% = **13,5%**
- > **Kassieren Sie noch bis Ende Dezember € 210,35 –
die staatliche Prämie für das ganze Jahr 2009!**

*Die zukünftige Höhe der staatlichen Förderung wird jährlich neu festgelegt und liegt zwischen 8,5% und 13,5%.



Mit der ÖBV durchs Leben



Werner
Gschwandtner

Chefredakteur

E-Mail:

werner.gschwandtner@justiz.gv.at

Editorial

Von Vertrauen, Fürsorge und Handschlagqualität...

Eine heile Arbeitswelt, fürsorgliche Dienstgeber, gerechte Entlohnung, faire Arbeitsbedingungen und menschenwürdige Arbeitsplätze. Wer wünscht sich das nicht?

Ein optimales Wohlfühlklima und Zufriedenheit am Arbeitsplatz sind wohl die wichtigsten Faktoren für einen funktionierenden Dienstbetrieb. Natürlich müssen dazu alle Beteiligten beitragen.

Die Frage ist, ob wir in der Justiz das wirklich haben.

Das österreichische Modell des Rechtspflegers ist europaweit vorbildhaft und ist als Empfehlung in das Grünbuch zur Einführung des Rechtspflegers in allen Staaten Europas eingearbeitet worden. Gemeint sind hier jedenfalls die Kompetenzen. Auch die Leistungsbilanz ist beeindruckend. Die österreichischen RechtspflegerInnen erledigen rund 85 % des Gesamtanfalls der Gerichte in Eigenverantwortung als verfassungsrechtlich abgesicherte Organe der Rechtsprechung. Damit leistet unser Berufsstand einen wesentlichen Beitrag für bürgernahe Rechtssicherheit. Doch wird diese Leistung wirklich anerkannt?

Fachhochschule fehlt

Was dem österreichischen Rechtspflegermodell zu den europäischen Anforderungen fehlt, ist eine Verbesserung der Ausbildung. Seit Jahren bemüht sich die Personalvertretung um die Aufwertung des Rechtspflegerberufes und Schaffung einer universitären Ausbildung in einer Fachhochschule. Was in anderen Ressorts als selbstverständlich angesehen wird, braucht in der Justiz offensichtlich länger. Die Ausbildung auf Niveau der Fachhochschule ist im öffentlichen Dienst beispielsweise in den Bereichen der Finanz, Exekutive, Bundesheer, Sozialarbeiter, Hebammen, Gemeindeamtsleiter und Pädagogen realisiert. Im Justizressort hat zuletzt Justizministerin a. D. Dr. Maria Berger im Rahmen der Eröffnung des letzten Kongresses der österreichischen Rechtspfleger und leitenden Justizbediensteten im Wiener Justizpalast ihre Absicht öffentlich bekundet, diesen Wunsch der Standes- und Personalvertretung umzusetzen. Wie berichtet, gibt es dafür auch bereits ein klares Ausbildungskonzept der Personalvertretung, welches

dem Justizbudget sogar Einsparungen ermöglichen würde. Unsere neue Justizministerin Mag^a Claudia Bandion Ortner hat im Interview zugesichert, dass die Gespräche dazu fortgesetzt werden. Leider ist seither darüber kein Lebenszeichen spürbar.

Was will die Personalvertretung?

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei hier nochmals vermerkt: Die Weiterentwicklung des Rechtspflegerberufes ist sowohl in Entsprechung der europäischen Normen aber auch in Ansehung der Entwicklungen in den anderen Ressorts Gebot der Stunde. Wir verstehen darunter die Aufwertung der Ausbildung auf Niveau der Fachhochschule. Als Übergangsbestimmung ist unumgänglich, dass im Rahmen einer freiwilligen Fortbildungsmaßnahme auch eine Nachgraduierung für derzeit im Dienststand befindliche Kolleginnen und Kollegen stattfinden kann.

Bleibt die Frage, ob Vertrauen, Fürsorge und Handschlagqualität auch in der Justiz etwas zählt, meint

Werner Gschwandtner

Inhalt

Editorial	1	Grundbuch	27
Zentralausschuss aktuell	3	- Rechtsmittelentscheidungen	27
Ich bin ein Beamter – mea culpa	4	Exekution	30
Außerstreit	9	- Rechtsmittelentscheidungen.....	30
- Unterhaltsvorschuss neu	9	Justizverwaltung	37
- Erkenntnis des VfGH	11	- Qualitätssicherung – Der Budgetvollzug	
Firmenbuch	25	aus Sicht des Revisors	37
- IRÄG 2009 und die Auswirkungen auf das		Justizbildungszentrum Schwechat	40
Firmenbuchverfahren	21	Impressum	42
- Ausgewählte Fragen zur Haftung nach § 388			
bei Unternehmensfortführung	23		

*Die Redaktion wünscht
ein besinnliches Weihnachtsfest
und einen guten Rutsch
ins neue Jahr!*





Gerhard Scheucher

Vorsitzender des Zentralausschusses beim Bundesministerium für Justiz

E-Mail:
gerhard.scheucher@justiz.gv.at

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Als Vorsitzender des Bundesministeriums für Justiz und der Bundesvertretung Justiz in der GÖD freut es mich über Themen, die uns beschäftigen, zu informieren.

Bezüglich Ausbildungsplanstellen für karentierte RechtspflegerInnen habe ich im BMfJustiz versucht eine Aufstockung zu erwirken. Da die Zuständigkeit in dieser Sache beim Bundeskanzleramt liegt, ist eine endgültige Entscheidung noch offen. Ziel muss es jedenfalls sein, die österreichweite Auslastung auf 100 % nach PAR zu senken.

Der ZA beim BMfJustiz hat im Rahmen der letzten **Dienstrechtsnovelle 2008** versucht, eine Änderung des Rechtspflegergesetzes in der Hinsicht zu erreichen, dass ausdrücklich die Bezeichnung „Diplomrechtspfleger“ im Gesetz festgeschrieben wird. Das BKA erwartet sich vom BMfJustiz im Rahmen einer Änderung des Rechtspflegergesetzes Vorschläge.

Nach Abschluss des **Projektes PAR II** für die Richter und Staatsanwälte – genaue Ergebnisse werden noch vor Jahresende 2009 erwartet – wird eine Änderung der PAR-Zeitwerte für RechtspflegerInnen im Außerstreitbereich zu realisieren sein. Es sollte dann doch möglich sein, die Zeitwerte in „P“ und „SW“ dem tatsächlichen Arbeitsaufwand anzupassen.

Rechtspflege in Grundbuchsachen

Bedingt durch die großen Schwierigkeiten bei der Umstellung des Grundbuches wird der ZA beim BMfJustiz in Gesprächen auf eine Verbesserung der Kommunikation, insbesondere aber auf eine verstärkte Einbindung der Praktiker, drängen.

Der jetzige unbefriedigende Zustand führt zu eklatanter Mehrarbeit bei den Rechtspflegern und Grundbuchskanzleien und für das Jahr 2009 zu PAR-Zeitwerten, die zu hinterfragen sein werden. Für weitere Anliegen und Anfragen stehe ich gerne unter der Telefonnummer 0676/8989-16000 zur Verfügung.

Ihr

Gerhard Scheucher



Michael
Lackenberger

Bundesobmann Verein der
Rechtspfleger Österreichs

E-Mail:
michael.lackenberger@justiz.gv.at

Ich bin Beamter – mea culpa . . .

Unglaublich – nein unfassbar – welche mediale **Beamtenhetze** derzeit wieder in den Medien herum geistert. Jetzt sind die Beamten schon schuld daran, dass 2,6 Prozent des Bruttoinlandsprodukts für 300.000 pensionierte Beamte aufgewendet werden müssen, während die anderen 1,8 Millionen Pensionisten nur 2,2 Prozent vom BIP erhalten (zumindest behauptet dies der Kabinettschef der Sozialministerin). Ich fühle mich schuldig – obwohl ich bis zu meinem Pensionsantritt im Jahr 2033 brav Eigenmittel ansparen werde, damit ich Vater Staat nicht auch noch als Pensionist zu sehr in der Tasche liege.

Was mich eigentlich wurmt ist die Art und Weise, wie hochrangige Vertreter der Republik Österreich – konkret also wie unser Dienstgeber mit uns umgeht. Ich kann mich nicht erinnern, in den letzten 20 Jahren nur ein einziges Mal gelesen oder gehört zu haben, welch' wichtige Stellung wir Beamten im Staatsgefüge einnehmen und dass nur durch unsere Tag für Tag geleistete Tätigkeit das Zusammenleben im Staat überhaupt ermöglicht wird. Rechtssicherheit nennt man dies – und dafür tragen wir Rechtspfleger mit unseren Entscheidungen wesentlich bei. Ein deutscher Politologe hat einmal gesagt: „Leistung allein genügt nicht. Man muss auch jemanden finden, der sie anerkennt. Durch Anerkennung und Aufmunterung kann man in einem Menschen die besten Kräfte mobilisieren.“ Dies sei all jenen hochrangigen Entscheidungsträgern unserer Republik ins Stammbuch geschrieben!

Mit Wirksamkeit des 1. 4. 2009 wurde der allgemeine Wirkungskreis des Rechtspflegers erweitert. Konkret wurde der Richtervorbehalt in § 16 Abs. 2 Ziffer 2 RpfVG aufgehoben. Somit fallen nun auch Schreiben ins Ausland und Schreiben an ausländische Behörden im Inland in die Zuständigkeit der Rechtspfleger. Da bisher dafür keine entsprechenden Schulungen angeboten wurden (und dies vermutlich auch in diesem Jahr nicht mehr der Fall sein wird), hat sich der Vorstand der Rechtspflegervereinigung kurzerhand entschlossen, selbst ein **Seminar** zu veranstalten. Da dies ohne Zutun des Dienstgebers nur außerhalb der Dienstzeit möglich ist, fiel die Wahl auf einen Samstag. Als



Termin wurde der 17. 10. 2009 festgesetzt. Besonders erfreulich war, dass 42 Kolleginnen und Kollegen aller OLG-Sprengel daran teilgenommen haben. Dies ist ein Signal und ein Beweis dafür, dass wir Rechtspfleger gewillt sind, uns fortzubilden – sogar in der Freizeit!

Danke an Anita Pamperl, die einen Großteil der Organisation übernommen hat. Herzlichen Dank auch an den Referenten Dr. Robert Fucik für den informativen (und auch in bewährter Weise humorvollen) Vortrag. Das insgesamt 56 Seiten umfassende Skriptum steht allen Mitgliedern der VdRÖ auf der Homepage zum Download zur Verfügung.

Derzeit führen ich und mein Vorstandskollege und Stellvertreter Walter Szöky **Gespräche mit den Justizsprechern** aller im Parlament vertretenen Parteien. Nach Abschluss der Gespräche (Anfang Dezember) werden wir auf der Homepage und im Newsletter darüber berichten.

Auch heuer gibt es wieder eine **Gratis-Beitrittsaktion**. Im Detail bedeutet dies: treten Sie im Aktionszeitraum (1. 10. bis 31. 12. 2009) der Vereinigung der Rechtspfleger Österreichs bei, müssen Sie für das Jahr 2009 keinen Beitrag mehr leisten. Erst im nächsten Jahr wird erstmalig der Mitgliedsbeitrag (für ordentliche Mitglieder € 30,-, für außerordentliche Mitglieder € 120,-) fällig. Jedes zusätzliche Mitglied bedeutet eine wichtige Stimme mehr bei der Umsetzung unserer Forderungen. Bitte unterstützen Sie uns durch Ihren Beitritt.

Am 25. und 26. November finden wieder **Personalvertretungswahlen** statt. Wie sich vielleicht schon herumgesprochen hat, kandidiere ich auf der Liste von Gerhard Scheucher für den **Zentralausschuss**. Da aus diesem Grund mir gegenüber schon einige besonders kritische Anmerkungen gemacht wurden, möchte ich die Gelegenheit nutzen und einige Klärstellungen anbringen: Die Vereinigung der Rechtspfleger Österreichs hat sich bei der Gründung vor fast 40 Jahren entschieden, unparteiisch die Stellung des österreichischen Rechtspflegers zu verbessern. Dies ist gut so und wird von mir und meinen Vorstandskollegen auch weiterhin so gehandhabt. Ein Sitz im Zentralausschuss würde aber bedeuten, dass die VdRÖ und damit die gesamte Rechtspfle-

gerschaft in den nächsten 5 Jahren bei den wichtigen Entscheidungen mitreden und mitbestimmen kann – und glauben Sie mir: die nächsten Jahre werden aufgrund des knappen Budgets mit Sicherheit kein Honigleckern werden. Aus diesem Grund ersuche ich alle Mitarbeiter in der Justiz, die Chance zur Mitbestimmung zu nutzen und jedenfalls zur Personalvertretungswahl zu gehen. Eine **hohe Wahlbeteiligung** bedeutet mehr Gewicht in der Glaubwürdigkeit der Personalvertretung.

Vorschau auf das Jahr 2010

Das Jahr 2010 wird für den Vorstand der Rechtspflegervereinigung sehr arbeitsintensiv. Im März/April soll eine Enquete zum Thema „Rechtspfleger – quo vadis?“ stattfinden, zu der auch Verfassungsexperten und Parlamentarier eingeladen werden. Es sollen wichtige, für die Entwicklung des Rechtspflegerberufes entscheidende Themen diskutiert werden. Im April/Mai wird die VdRÖ ihr 40-jähriges Bestehen mit einer großen Feier und einem Rechtspfleger-Clubbing begehen. Auch eine Studienreise nach Brüssel soll 2010 stattfinden. Schlussendlich wird Ende September der Rechtspflegerkongress stattfinden.

Zum Abschluss möchte ich noch auf einen Beitrag meines Vorstandskollegen **Wolfgang Benigni** auf der Homepage und im VdRÖ-Newsletter über die derzeitige Situation im **Grundbuch** hinweisen. Anmerken möchte ich dazu noch Folgendes: ich kann mich nicht erinnern, dass in den letzten 20 Jahren in der Justiz eine derart unausgereifte Software über ganz Österreich verstreut wurde. Gerade in einem für den Wirtschaftsstandort Österreich so wichtigen Verfahren muss oberstes Prinzip ein auch technisch einwandfrei funktionierendes Grundbuch sein. Abgesehen davon fordert die VdRÖ, die derzeitige (und zeitlich nicht absehbare) Doppelbelastung der Grundbuchskanzleien einzustellen. Diese ist beim vorhandenen Personalstand nicht mehr möglich!

Schon jetzt nutze ich die Gelegenheit allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2010 zu wünschen. ■

Österreich **braucht uns.** Jeden Tag.



Gewerkschaft Öffentlicher Dienst





ADir.
**Siegmund
 Gruber**

Fachredakteur Außerstreit
 BG Mattersburg

E-Mail:
 siegmund.gruber@justiz.gv.at

Fachbereich Außerstreit

Unterhaltsvorschuss neu – Die Vorgaben für die Änderung
 des UVG mit dem FamRÄG 2009

Hofrat des OGH Hon.-Prof. Dr. Matthias Neumayr

Das Familienrechts-Änderungsgesetz 2009 (FamRÄG 2009, BGBl I 2009/75) enthält in seinem Art 15 bedeutende Änderungen des UVG, die mit 1. 1. 2010 in Kraft treten und im Wesentlichen für Verfahren gelten, die nach dem 31. 12. 2009 eingeleitet werden.

Wichtigster Hintergrund der Novelle waren Klagen,

- dass es zu lange dauere, bis ein Anspruch auf Unterhaltsvorschüsse entsteht und bis die Vorschüsse effektiv „laufen“,
- **dass es oft an einer kontinuierlichen Bevorschussung fehlt.**

Augenscheinlich erfordert die Beseitigung solcher Schwierigkeiten Geld. Angesichts der budgetären Vorgaben, den Familienlastenausgleichsfonds (aus dem die Unterhaltsvorschüsse finanziert werden), nicht oder nur geringfügig mehr als bisher zu belasten, musste der Bundesgesetzgeber bei der Novelle in gewisser Weise eine Quadratur des Kreises versuchen. Weiters war der Spielraum durch kompetenzrechtliche Vorgaben der österreichischen Bundesverfassung eingengt: Der Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG) macht letztlich ein Anknüpfen an das Bestehen eines Unterhaltsanspruchs notwendig. Schließlich sollte das bisherige System des österreichischen Unterhaltsvorschussrechts auch aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen nicht verlassen werden, hatte doch Österreich die Unterhaltsvorschüsse nach dem UVG in den Ausnahmekatalog von Anhang I der neuen Wanderarbeitnehmerverordnung 883/2004 eingetragen.

Die wesentlichen Ziele der Novellierung des UVG

Beschleunigung der Gewährung von Unterhaltsvorschüssen

Beseitigung des Erfordernisses einer erfolglosen Exekutionsführung: In Zukunft sollen grundsätzlich Vorschüsse geleistet werden, sobald ein vollstreckbarer Exekutionstitel für den gesetzlichen Unterhaltsanspruch besteht und ein „tauglicher“

Exekutionsantrag bei Gericht eingebracht worden ist (also bei Unselbständigen ein Exekutionsantrag nach § 294a EO und bei Selbständigen ein Fahrnisexekutionsantrag mit einem Antrag auf Exekution zur Sicherstellung nach § 372 EO). Das Ergebnis des Exekutionsverfahrens gegen den Unterhaltsschuldner muss nicht mehr abgewartet werden (§ 3 Z 2 UVG neu), weshalb auch die bevorzugte Rückzahlung des „Sechs-Monats-Rückstands“ – zugunsten einer früheren Befriedigung des Bundes – wegfällt (§ 27 Abs 1 UVG neu).

Die Prüfung des Titels im Zusammenhang mit der Vorschussgewährung (§ 7 Abs 1 Z 1 UVG) wird eingeschränkt (siehe unten).

Eine Anhörung des Unterhaltsschuldners und des Bundes im erstinstanzlichen Gewährungsverfahren hat in aller Regel zu unterbleiben (§ 12 UVG neu).

Erhöhte Kontinuität der Vorschussleistungen und Vermeidung des Entstehens von Auszahlungslücken

Zusätzlich zur schon bekannten Umwandlung von Titelvorschüssen in Haftvorschüsse Möglichkeit der „Rückwandlung“ der Haftvorschüsse in Titelvorschüsse mit Ende der Haft (§ 7 Abs 2 UVG neu) Verlängerung des Gewährungs- bzw Weitergewährungszeitraums von höchstens

drei auf höchstens fünf Jahre (§ 8 UVG neu).

Erschwerung der Innehaltung im Fall eines Rechtsmittels gegen den Gewährungsbeschluss (§ 16 Abs 2 UVG neu). Änderung des Verhältnisses der Richtsatzstaffeln des Unterhaltsvorschussgesetzes (§ 6 Abs 2 UVG neu); Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahrensabläufe durch Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Einsichtsmöglichkeiten und den Datenaustausch zwischen den Präsidenten der Oberlandesgerichte sowie den Pflugschaftsgerichten und den Jugendwohlfahrtsträgern (§ 34a UVG neu).

Sozusagen als Idealvorstellung liegt der Neuregelung folgendes Modell zugrunde:

Nach einer Unterhaltsverletzung wird in Kombination mit einem Unterhaltsfestsetzungsantrag ein Antrag auf vorläufigen Unterhalt nach § 382a EO gestellt. Im Sinne der bisherigen Rsp wird dessen Höchsthöhe übrigens nun in § 382a Abs 2 EO neu mit dem „jeweiligen altersabhängig bestimmten Betrag der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz“ determiniert, während weitere Zuschläge ohne Bedeutung sind. Die einstweilige Verfügung nach § 382a Abs 1 EO wird mit ihrer Zustellung wirksam (RIS-Justiz RS0123159) und bildet damit einen vollstreckbaren Titel nach §§ 3, 4 Z 1 UVG (die Sonderbestimmung des § 4 Z 5 UVG alt wird daher als entbehrlich angesehen). Wenn der Unterhaltsschuldner den vorläufigen Unterhalt nach § 382a EO nicht voll erbringt (Unterhaltsrückstände sind irrelevant), kann unter Vorlage einer mit dem Eingangsvermerk versehenen Kopie eines Exekutionsantrags als Bescheinigungsmittel ein Vorschuss nach § 3 Z 2 UVG neu beantragt werden; bei Aussichtslosigkeit der Exekuti-

onsführung, die im Antrag zu behaupten und im Gewährungsbeschluss zu begründen ist, kommt ein Vorschuss nach § 4 Z 1 UVG in Betracht. Ist die Vollstreckung im Ausland notwendig, werden dem Exekutionsantrag verschiedene in § 3 Z 2 UVG neu aufgezählte Schritte gleichgehalten (zB Antrag auf Vollstreckung nach dem New Yorker Übereinkommen oder nach dem Auslandsunterhaltsgesetz).

Dieser Vorschuss nach §§ 3, 4 Z 1 UVG kann nach Schaffung eines endgültigen Unterhaltstitels auf die Titelhöhe angehoben werden (§ 19 Abs 3 UVG neu).

Mit anderen Worten wird die Möglichkeit der Unterhaltsbevorschussung deutlich nach vor gezogen, nämlich bis zum Beginn des Verfahrens zur Schaffung eines Titels. Bei Vorschussantragstellung ist die Bescheinigung einer Exekutionsführung (etwa auch auf der Grundlage vorläufigen Unterhalts) oder ihrer Aussichtslosigkeit erforderlich. Bei einem längeren Unterhaltsfestsetzungsverfahren ist im Hinblick auf § 19 Abs 3 UVG neu mit beträchtlichen Nachzahlungen zu rechnen, wenn der vorläufige Unterhalt auf den endgültigen „erhöht“ wird. Insoweit geht die Novelle bedeutend über die bisherige Gesetzeslage und Rechtsprechungspraxis hinaus, wonach die erste Bevorschussung jedenfalls einen vollstreckbaren Titel erforderte (RIS-Justiz RS0122284) und eine „Erhöhung“ von vorläufigen Titeln auf eine endgültige Titelhöhe nicht zugelassen wurde (RIS-Justiz RS0122465), sodass die Möglichkeit einer „rückwirkenden“ Bevorschussung in Höhe des endgültigen Unterhaltstitels ausgeschlossen war.

Die Erhöhung gemäß § 19 Abs 3 UVG neu ist nach § 37 Abs 10 UVG neu „auf Verfahren anzuwenden, in denen der Antrag auf Vorschussgewährung auf Grund des § 4 Z 4 oder einer einstweiligen Verfügung nach dem 31. Dezember 2009 bei Gericht eingelangt ist“. Bereits laufende Vorschüsse, die auf der Grundlage einer einstweiligen Verfügung nach § 382a EO gewährt wurden (§§ 3, 4 Z 1, § 4 Z 5 UVG) oder bereits laufende Unterhaltsvorschüsse gemäß § 4 Z 4 UVG können nicht rückwirkend erhöht werden.

Weitere wichtige Änderungen im Einzelnen

Aufhebung der Vorschüsse bei vorläufigem Unterhalt (§ 4 Z 5 UVG alt)

Da einstweilige Verfügungen im Unterhaltsvorschussverfahren grundsätzlich wie sonstige im Inland vollstreckbare Exekutionstitel behandelt werden, wird die Sonderbestimmung des § 4 Abs 5 UVG alt als entbehrlich angesehen. Nach der Übergangsbestimmung (§ 37 Abs 3 UVG neu) ist § 4 Z 5 UVG in der bisher geltenden Fassung

für Verfahren weiter anzuwenden, für die der verfahrenseinleitende Antrag vor dem 1. Jänner 2010 bei Gericht eingelangt ist. Die Übergangsbestimmung legt in Verbindung mit § 18 UVG nahe, dass vor dem 1. 1. 2010 gewährte Vorschüsse nach § 4 Z 5 UVG alt weitergewährt werden können, wenn bis zum Ende der ersten Vorschussperiode die Schaffung eines endgültigen Unterhaltstitels nicht gelungen ist.

Maximaldauer der Vorschüsse

Diese wird bei Anträgen, die nach dem 31. 12. 2009 gestellt werden, von drei auf fünf Jahre erhöht (§ 8 UVG neu). Dies gilt auch für die Weitergewährung (§ 18 Abs 1 UVG neu).

Höhe der Richtsatzvorschüsse

Die starke betragsmäßige Differenzierung zwischen den einzelnen Altersstufen bei Richtsatzvorschüssen wird nivelliert: Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren erhalten 35 % (statt bisher 25 %) des Höchstbetrags und Kinder über 14 65 % (statt bisher 75 %). Die Übergangsbestimmungen (§ 37 Abs 5 UVG neu) federn die Reduktion bei älteren Kindern ab: Kinder, die mit 1. 1. 2010 das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben, erhalten weiterhin 75 % des Höchstbetrags. Das Kind muss also spätestens am 31. 12. 1995 geboren sein, um weiterhin den höheren Richtsatzvorschuss zu erhalten.

Die betragsmäßige Höhe des Richtsatzes ist im Gewährungsbeschluss nicht mehr anzugeben, sondern es ist nur mehr auszusprechen, dass der monatliche Vorschuss in der jeweiligen Höhe nach § 6 Abs 2 UVG gewährt wird (§ 13 Abs 1 Z 1 UVG neu). Damit kann der „doppelten Dynamisierung“ der Höhe der Richt-

sätze durch die Verknüpfung mit dem Ausgleichszulagenrichtsatz und dem Alter des Kindes bei der Auszahlung leicht Rechnung getragen werden. Die Anführung des Betrages wird aber weiterhin erforderlich sein, wenn Richtsatzvorschüsse in eingeschränkter Höhe (§ 7 Abs 1 Z 2 UVG) zugesprochen werden.

„Begründete Bedenken“ nicht mehr in § 7, sondern in § 16 UVG

Die Möglichkeit der Versagung der Vorschüsse besteht in Zukunft nicht mehr auf der Grundlage von „begründeten Bedenken“: Vielmehr wird angeordnet, dass sich die materielle Unrichtigkeit des bestehenden Unterhaltstitels ohne weitere klärende Erhebungen aus der Aktenlage ergeben muss. Damit soll verdeutlicht werden, dass im Rahmen der Prüfung nach § 7 Abs 1 Z 1 UVG kein hypothetisches Unterhaltsfestsetzungsverfahren abzuführen ist. Als konkretes Beispiel wird in den Gesetzesmaterialien (IA 673/A 24. GP) angeführt, dass die Konkursöffnung über das Vermögen des Unterhaltsschuldners allein nicht für eine Versagung von Vorschüssen ausreicht, sofern nicht darüber hinaus konkrete Auswirkungen der Konkursöffnung und des Konkursverfahrens auf den Bestand bzw die Höhe des zu bevorschussenden gesetzlichen Unterhaltsanspruchs aktenkundig sind (so auch die wieder herrschend gewordene Rechtsprechung: RIS-Justiz RS0113298; anders noch RIS-Justiz RS115702). „Für ein Versagen der Gewährung ist es erforderlich, dass das Gericht vom Vorliegen der Versagungsgründe des Abs. 1 Z 1 – entsprechend dem Regelbeweismaß – mit hoher Wahrscheinlichkeit überzeugt ist. Sollte dieser Grad der Überzeugung nicht aus der Aktenlage zu gewinnen sein,

so ist ein Vorgehen nach Abs. 1 wie auch die Durchführung weiterer Erhebungen mit dem Ziel, das Maß der Überzeugung entsprechend zu verdichten, nicht zulässig; ein Vorgehen nach § 12 UVG ist demnach im Bereich des § 7 Abs. 1 UVG ebenfalls nicht angezeigt.“ (IA 673/A 24. GP) Die Praxis wird zeigen, wie § 7 Abs 1 UVG neu „funktionieren“ wird. Offenbar wollte der Gesetzgeber einen Anreiz schaffen, die aktenmäßigen Entscheidungsgrundlagen vor Vorschussbewilligung möglichst nicht zu verbreitern, sondern die Frage, ob der Vorschussanspruch materiell besteht oder nicht, in das Herabsetzungs- und Einstellungsverfahren zu verschieben, in dem auf einer vom Gericht „verbreiterten“ Aktenlage zu entscheiden ist. Der unverändert in § 19 Abs 1 und § 20 Abs 1 Z 4 lit b UVG enthaltene Verweis auf § 7 Abs 1 UVG ist meines Erachtens in diesem Sinn zu verstehen: Das Gericht hat nach seinen Erhebungen zu prüfen, ob die titelmäßige Unterhaltsverpflichtung noch besteht oder im Vergleich mit dem gesetzlichen Anspruch überhöht ist; ist dies der Fall, ist der Vorschuss einzustellen oder herabzusetzen (und über einen möglichen Rückersatz zu entscheiden). Zu beachten ist, dass die Mitteilungspflicht der Beteiligten (§ 21 UVG) nach wie vor besteht.

Die Anordnung der gänzlichen oder teilweisen Innehaltung der Auszahlung (§ 19 Abs 4 UVG neu; § 20 Abs 2 Satz 2 UVG) ist weiterhin möglich, insbesondere dann, wenn ein entsprechend nachvollziehbarer, substanzierter Unterhaltsbefreiungs- oder Unterhaltsherabsetzungsantrag des Schuldners vorliegt oder sich aus der Aktenlage andere beachtliche Gründe ergeben, die ein gänzlich oder teilweises Versagen der Vorschüsse rechtfertigen würden. Zur Vorabinformation des OLG-Präsidenten siehe gleich unten. Die Wortfolge „begründete Bedenken“ verschwindet aber nicht aus dem UVG, sondern findet sich nun bei der Innehaltung im Fall eines Rekurses (§ 16 Abs 2 UVG neu): Durch die Neuregelung soll die Kontinuität der Vorschussleistungen verbessert werden, indem die Anforderungen für eine Innehaltung erhöht werden: Die im Rekurs vorgetragenen Einwendungen müssen begründete Bedenken an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung hervorrufen. Mit anderen Worten, muss entsprechend der bisherigen Judikatur zu § 7 Abs 1 Z 1 UVG eine hohe Wahrscheinlichkeit der materiellen Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung bestehen. Im Übrigen wird in § 16 Abs 2 klargestellt, dass die Innehaltung mit (unanfechtbarem) Beschluss anzuordnen ist und nicht durch faktisches Vorgehen (zB Anruf beim Präsidenten des Oberlandesgerichts). Zur Vermeidung von Übergehüssen und Rückersatzverfahren ist eine Vorabinformation des OLG-Präsidenten über eine Innehaltungsanordnung (zB telefonisch oder mittels Telefax) sinnvoll; ihr muss aber

jedenfalls die Zustellung des Innehaltungsbeschlusses folgen.

Verbesserung der Kontinuität zwischen Titelvorschüssen und Haftvorschüssen

Dem Ziel der Verbesserung der Kontinuität der Vorschussgewährung dient weiters die Neufassung des § 7 Abs 2 UVG. So wie schon bisher eine „Umstellung“ von Titelvorschüssen auf Haftvorschüsse möglich ist, sind in Zukunft die Titelvorschüsse mit dem Ende der Haft (genauer: mit dem folgenden Monatsersten) von Amts wegen mit Beschluss unverändert „wieder in Geltung zu setzen“, sofern das Haftende nach dem 31. 12. 2009 liegt (§ 37 Abs 7 UVG neu) und das Kind zum Zeitpunkt des Haftendes noch minderjährig ist (§ 7 Abs 2 Satz 2 UVG neu). Nach dem sehr weitreichenden Gesetzeswortlaut sind die Gewährungsvoraussetzungen dabei nicht zu prüfen. Dies ist allerdings nur im Kontext mit § 7 Abs 1 Z 1 UVG und der Leistungsfähigkeit des Schuldners zu verstehen; die übrigen Gewährungsvoraussetzungen (zB kein gemeinsamer Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen, keine Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes etc) müssen aber sehr wohl gegeben sein. Sehr fraglich ist, ob eine Wieder-in-Geltung-Setzung auch dann möglich ist, wenn der Titel in der Zwischenzeit beseitigt wurde, weil sich der Unterhaltsschuldner dann erfolgreich gegen eine Verpflichtung zur Rückzahlung zur Wehr setzen kann. Allerdings kann nach den Gesetzesmaterialien der Unterhaltsschuldner – und im Sinne der bisherigen Judikatur (RIS-Justiz RS0111782) auch der Bund – bei einer infolge der Haft eingetretenen Änderung seiner Einkommensverhältnisse die Herabsetzung seines Unterhaltsbeitrags gegenüber

dem Kind oder die Herabsetzung der Vorschüsse (§ 19 Abs 1 UVG) bzw die Einstellung der Vorschüsse (§ 20 UVG) beantragen.

Keine „Rückwandlung“ gibt es naturgemäß dann, wenn nur Haftvorschüsse gewährt wurden, ohne dass zuvor Titelvorschüsse bewilligt waren.

Der Vorschussgewährungszeitraum ist um die Dauer der Gewährung von Haftvorschüssen zu verlängern. Diese im Sinne der Vorschusskontinuität durchaus sinnvolle Anordnung kann bei langen Haftdauern zu auffallenden Ergebnissen führen: Werden einem 10jährigen Kind ab 1. 5. 2010 Titelvorschüsse bis 30. 4. 2015 gewährt und wird der Geldunterhaltsschuldner am 17.4.2012 in Haft genommen, sind bis 30. 4. 2012 24 Monate (von 60) der Titelvorschüsse verbraucht. Dauert die Haft drei Jahre, schließen sich an das Haftende (16. 4. 2015) drei weitere Jahre der Titelvorschussgewährung an (1. 5. 2015 bis 30.4.2018). Eine Obergrenze ist aber jedenfalls durch die Volljährigkeit gesetzt (§ 2 Abs 1 UVG) – hierauf ist zu achten, wenn die Titelvorschüsse wieder in Geltung gesetzt werden.

Keine Enthebung des Jugendwohlfahrtsträgers bei Titelvorschussrückständen.

Entsprechend der herrschenden Auffassung wird in § 9 Abs 3 UVG neu festgeschrieben, dass der Jugendwohlfahrtsträger nur dann als Vertreter des Kindes zu entheben ist, wenn keine Rückstände an Titelunterhaltsvorschüssen aushaften. Damit sollen Doppelgleisigkeiten bei der Eintreibung vermieden werden.

Mit der Änderung von § 13 Z 5 UVG wird ein gesetzgeberisches Versehen im AußStr-BegleitG 2003 „repariert“: Nunmehr ist klargestellt, dass auch für die Hereinbringung

von Vorschüssen nach § 4 Z 4 UVG bis zur Legalzession nach § 30 UVG der Jugendwohlfahrtsträger Sorge zu tragen hat.

Kein Kostenersatz in allen Verfahren nach dem UVG

Der OGH hat bereits mehrfach ausgesprochen, dass es jedenfalls im Vorschussgewährungsverfahren keinen Kostenersatz gibt (zB 2 Ob 48/06g, 10 Ob 44/08f). Der neue § 10a UVG schreibt für alle nach dem 31. 12. 2009 eingeleiteten Verfahren nach dem UVG (also auch für Rückersatzverfahren) fest.

Mitteilungspflicht und Rückersatz

Der Kreis der mitteilungspflichtigen Personen (§ 21 UVG) ist um die „Person, in deren Pflege und Erziehung sich das Kind befindet“ und den Zahlungsempfänger ergänzt worden (in der Regel werden diese Personen ident sein). Die Neufassung des § 7 Abs 1 Z 1 UVG ändert an der Mitteilungspflicht der Beteiligten nichts.

In der Rückersatzbestimmung des § 22 UVG neu ist die Reihenfolge der Haftung für zu Unrecht gewährte Vorschüsse zu Gunsten des Kindes verändert worden: Gemäß Abs 1 ist nun primär zu prüfen, ob eine Ersatzpflicht des gesetzlichen Vertreters des Kindes, des Pflege- und Erziehungsberechtigten, des Zahlungsempfängers sowie des Unterhaltsschuldners besteht; diese Personen haften solidarisch. Die Haftung kann nun auch dadurch begründet werden, dass die Person „die zu Unrecht gewährten Vorschüsse vorsätzlich oder grob fahrlässig dem Verbrauch für den Unterhalt des Kindes zugeführt hat“. Erst in zweiter Linie ist nach dem neuen Abs 2 das Kind zur Rückzahlung verpflichtet, sofern die zu Unrecht gewährten Vorschüsse nicht von einer primär haftenden Person hereingebracht werden können und nicht für den Unterhalt des Kindes verbraucht worden sind. Die Neufassung des § 22 UVG ist nach den Übergangsbestimmungen „Handlungen und Unterlassungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 vorgenommen werden“ (§ 37 Abs 11 UVG neu). Bei länger dauernden Handlungen und Unterlassungen, die bereits 2009 begonnen haben und in das Jahr 2010 hineinreichen, wird parallel altes und neues Recht anzuwenden sein.

Erhöhung der Pauschalgebühr; Verfahrenshilfe

Im Hinblick auf die Verlängerung des Gewährungszeitraums von drei Jahren auf fünf Jahre wurde die vom Unterhaltsschuldner zu leistende Pauschalgebühr verdoppelt und entspricht nunmehr einem monatlichen Vorschussbetrag. Bei verfahrenseinleitenden Anträgen, die nach dem 31. 12. 2009 bei Gericht einlangen, kann der Unterhaltsschuldner Verfahrenshilfe zur einstweiligen Befreiung von der Entrichtung der Pauschalgebühr wirksam noch bis zur Beendigung des

Verfahrens über die Vorschreibung dieser Gebühr beantragen. Damit kann er auch dann noch Verfahrenshilfe erlangen, wenn er im Vorschussbewilligungsverfahren nicht gehört wurde (§ 12 UVG) und folglich erst nach Zustellung des Bewilligungsbeschlusses einen entsprechenden Verfahrenshilfeantrag stellen kann (IA 673/A 24. GP).

Anpassung der UV-Formulare

Unter Federführung von ADiir Wilhelm Geistler werden die im Laufe eines UV-Verfahrens notwendigen Formulare überarbeitet und auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Resümee

Der Bundesgesetzgeber war bei der Novellierung des UVG mit einem engen Spielraum konfrontiert: Neben finanziellen Grenzen waren auch gemeinschaftsrechtliche und verfassungsrechtliche Vorgaben zu beachten, die eine stärkere Orientierung in Richtung Sozialhilfe ausschlossen. Bemerkenswert sind die frühe Gewährung von Unterhaltsvorschüssen (über den Weg des vorläufigen Unterhalts nach § 382a EO) und die Förderung der Auszahlungskontinuität. ■

VfGH Erkenntnis vom 2.7.2009

Fachbereich Außerstreit

mit Anmerkungen von ADir. Siegmund Gruber

Auf Grund der Aktualität und Wichtigkeit des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 2. 7. 2009 wird in dieser Ausgabe von der bisherigen Vorgangsweise, nämlich der Zusammenstellung von Entscheidungen aus verschiedensten Publikation abgesehen. Es wird hier das Erkenntnis, das eine Gesamtsicht der relevanten Gesetzesstellen erlaubt, im Volltext abgedruckt und nachfolgend Anmerkungen aus der Praxis angeschlossen:

Erkenntnis d. VfGH v. 2. 7. 2009, G 18/08

Leitsatz

Abweisung von Anträgen eines Landesgerichtes auf Aufhebung einer Bestimmung des ABGB betreffend Entschädigungsansprüche von Sachwaltern; kein unverhältnismäßiger Eingriff in das Eigentumsrecht wegen eines verfassungsrechtlich bedenklichen „Automatismus“ der Entschädigungsregelung im Hinblick auf die Vermögenssituation des Pflegebeholfenen angesichts der Möglichkeit einer Reduzierung der Entschädigungsleistung.

Spruch

Die Anträge werden abgewiesen.
Kosten werden nicht zugesprochen.

Begründung

Entscheidungsgründe:

I.

1. Vor dem Landesgericht Feldkirch sind mehrere Verfahren über Entschädigungsansprüche von Sachwaltern gemäß § 276 ABGB anhängig. In deren Rahmen sind bei diesem Gericht Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit von § 276 Abs 1 dritter Satz ABGB idF BGBl. I 92/2006 entstanden. Es sah sich daher veranlasst, gemäß Art 89 Abs 2 B-VG Anträge auf Aufhebung dieser Bestimmung zu stellen. Diese Anträge sind beim Verfassungsgerichtshof zu den Zahlen G18/08, G22/08, G28/08, G32/08, G49/08 und G60/08 anhängig.

2.1. Die dabei maßgeblichen Bestimmungen stehen in folgendem rechtlichen Zusammenhang:

2.2. Die relevanten Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS 946/1811 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl. I 92/2006, in Kraft getreten mit 1. Juli 2007 (Art X § 3 SWRÄG 2006), lauten:

Fünftes Hauptstück

Von der Sachwalterschaft, der sonstigen gesetzlichen Vertretung und der Vorsorgevollmacht

Voraussetzungen für die Bestellung eines Sachwalters oder Kurators

a) für behinderte Personen;
§ 268. (1) Vermag eine volljährige Person, die an einer psychischen Krankheit leidet oder geistig behindert ist (behinderte Person), alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen, so ist ihr auf ihren Antrag oder von Amts wegen dazu ein Sachwalter zu bestellen.
(2) Die Bestellung eines Sachwalters ist unzulässig, soweit Angelegenheiten der behinderten Person durch einen anderen gesetzlichen Vertreter oder im Rahmen einer anderen Hilfe, besonders in der Familie, in Pflegeeinrichtungen, in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder im Rahmen sozialer oder psychosozialer Dienste, im erforderlichen Ausmaß besorgt werden. Ein Sachwalter darf auch dann nicht bestellt werden, soweit

durch eine Vollmacht, besonders eine Vorsorgevollmacht, oder eine verbindliche Patientenverfügung für die Besorgung der Angelegenheiten der behinderten Person im erforderlichen Ausmaß vorgesorgt ist. Ein Sachwalter darf nicht nur deshalb bestellt werden, um einen Dritten vor der Verfolgung eines, wenn auch bloß vermeintlichen, Anspruchs zu schützen.

(3) Je nach Ausmaß der Behinderung sowie Art und Umfang der zu besorgenden Angelegenheiten ist der Sachwalter zu betrauen

1. mit der Besorgung einzelner Angelegenheiten, etwa der Durchsetzung oder der Abwehr eines Anspruchs oder der Eingehung und der Abwicklung eines Rechtsgeschäfts,
2. mit der Besorgung eines bestimmten Kreises von Angelegenheiten, etwa der Verwaltung eines Teiles oder des gesamten Vermögens, oder,
3. soweit dies unvermeidlich ist, mit der Besorgung aller Angelegenheiten der behinderten Person.

(4) Sofern dadurch nicht das Wohl der behinderten Person gefährdet wird, kann das Gericht auch bestimmen, dass die Verfügung oder Verpflichtung hinsichtlich bestimmter Sachen, des Einkommens oder eines bestimmten Teiles davon vom Wirkungsbereich des Sachwalters ausgenommen ist.

Bestellung

§ 273. (1) Bei der Auswahl des Sachwalters oder Kurators ist auf die Art der Angelegenheiten

ten, die für die zu vertretende Person (den Pflegebefohlenen) zu besorgen sind, zu achten.

(2) Mit der Sachwalterschaft oder Kuratel dürfen nicht betraut werden

1. nicht eigenberechtigte Personen;

2. Personen, von denen, besonders auch wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung, eine dem Wohl des Pflegebefohlenen förderliche Ausübung der Sachwalterschaft oder Kuratel nicht zu erwarten ist.

§ 274. (1) Derjenige, den das Gericht zum Sachwalter (Kurator) bestellen will, hat alle Umstände, die ihn dafür ungeeignet erscheinen lassen, dem Gericht mitzuteilen. Unterlässt er diese Mitteilung schuldhaft, so haftet er für alle dem Pflegebefohlenen daraus entstehenden Nachteile.

(2) Ein Rechtsanwalt oder Notar kann die Übernahme einer Sachwalterschaft (Kuratel) nur ablehnen, wenn ihm diese unter Berücksichtigung seiner persönlichen, familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse nicht zugemutet werden kann. Dies wird bei mehr als fünf Sachwalterschaften (Kuratelen) vermutet.

Rechte und Pflichten

§ 275. (1) Die Sachwalterschaft (Kuratel) umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die dem Sachwalter (Kurator) übertragenen Angelegenheiten zu besorgen. Der Sachwalter (Kurator) hat dabei das Wohl des Pflegebefohlenen bestmöglich zu fördern.

(2) In wichtigen, die Person des Pflegebefohlenen betreffenden Angelegenheiten hat der Sachwalter (Kurator) die Genehmigung des Gerichts einzuholen. Ohne Genehmigung getroffene Maßnahmen oder Vertretungshandlungen sind unzulässig und unwirksam, sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt.

(3) In Vermögensangelegen-

heiten gelten die §§ 229 bis 234 sinngemäß.

2.3. Bis zum Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 (SWRÄG 2006), BGBl. I 92, galten die (für die übrigen obsorgeberechtigten Personen weiterhin bestehenden) kindschaftsrechtlichen Bestimmungen der §§ 266 und 267 ABGB über die Entschädigungs-, Entgelt- und Aufwandsersatzansprüche auch für Sachwalter und Kuratoren (vgl. § 282 Abs1 ABGB idF BGBl. I 135/2000: „Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen des dritten Hauptstücks sowie die Bestimmungen dieses Hauptstücks für sonstige mit der Obsorge betraute Personen auch auf die Rechte und Pflichten des Sachwalters [Kurators] entsprechend anzuwenden.“).

§§ 266 und 267 ABGB lauten in den nach wie vor in Kraft stehenden Fassungen BGBl. I 98/2001 bzw. I 135/2000 wie folgt:

Entschädigung

§ 266. (1) Der nach § 187 mit der Obsorge betrauten Person gebührt unter Bedachtnahme auf Art und Umfang ihrer Tätigkeit und des damit gewöhnlich verbundenen Aufwands an Zeit und Mühe eine jährliche Entschädigung, soweit dadurch die Befriedigung der Lebensbedürfnisse des Kindes nicht gefährdet wird.

(2) Sofern das Gericht nicht aus besonderen Gründen eine geringere Entschädigung für angemessen findet, beträgt sie fünf vom Hundert sämtlicher Einkünfte nach Abzug der hievon zu entrichtenden gesetzlichen Steuern und Abgaben. Bezüge, die kraft besonderer gesetzlicher Anordnung zur Deckung bestimmter Aufwendungen dienen, sind nicht als Einkünfte zu berücksichtigen. Übersteigt der Wert des Vermögens des minderjährigen Kindes 10 000 Euro, so kann das Gericht überdies pro Jahr bis zu zwei vom Hundert des Mehrbetrags als Entschädigung gewähren, soweit sich die mit der Obsorge betraute Person um die Erhaltung des Vermögens oder dessen Verwendung zur Deckung von Bedürfnissen des Kindes besonders verdient gemacht hat. Betrifft die Obsorge nur einen Teilbereich der Obsorge oder dauert die Tätigkeit der mit der Obsorge betrauten Person nicht ein volles Jahr, so vermindert sich der Anspruch auf Entschädigung entsprechend.

(3) Bei besonders umfangreichen und erfolgreichen Bemühungen der mit der Obsorge betrauten Person kann das Gericht die Entschädigung auch höher als nach Abs 2 erster Satz bemessen, jedoch nicht höher als zehn vom Hundert der Einkünfte.

Entgelt und Aufwandsersatz

§ 267. (1) Nützt die mit der Obsorge betraute Person für Angelegenheiten, deren Besorgung sonst einem Dritten übertragen werden müsste, ihre besonderen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten, so hat sie hiefür einen Anspruch auf ange-

messenes Entgelt. Dieser Anspruch besteht für die Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung jedoch nicht, soweit beim minderjährigen Kind die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe gegeben sind oder diese Kosten nach gesetzlichen Vorschriften vom Gegner ersetzt werden.

(2) Zur zweckentsprechenden Ausübung der Obsorge notwendige Barauslagen, tatsächliche Aufwendungen und die Kosten der Versicherung der Haftpflicht nach § 264 sind der mit der Obsorge betrauten Person vom minderjährigen Kind jedenfalls zu erstatten, soweit sie nach gesetzlichen Vorschriften nicht unmittelbar von Dritten getragen werden.

(3) Ansprüche nach den Abs 1 und 2 bestehen insoweit nicht, als durch sie die Befriedigung der Lebensbedürfnisse des Kindes gefährdet wäre.

2.4. Mit dem Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 (SWRÄG 2006), BGBl. I 92, wurden mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in § 276 ABGB neue und eigenständige Regelungen für die Entschädigung, das Entgelt und den Aufwandsersatz von Sachwaltern und Kuratoren geschaffen.

2.4.1. § 276 ABGB in der Fassung des SWRÄG 2006 lautet (der angefochtene Satz ist herangezogen):

Entschädigung, Entgelt und Aufwandsersatz

§ 276. (1) Dem Sachwalter (Kurator) gebührt unter Bedachtnahme auf Art und Umfang seiner Tätigkeit, insbesondere auch im Bereich der Personensorge, und des damit gewöhnlich verbundenen Aufwands an Zeit und Mühe eine jährliche Entschädigung. Diese beträgt fünf Prozent sämtlicher Einkünfte nach Abzug der hievon zu entrichtenden Steuern und Abgaben, wobei Bezüge, die kraft besonderer gesetzlicher Anordnung zur Deckung

bestimmter Aufwendungen dienen, nicht als Einkünfte zu berücksichtigen sind; bei besonders umfangreichen und erfolgreichen Bemühungen des Sachwalters kann das Gericht die Entschädigung auch mit bis zu zehn Prozent dieser Einkünfte bemessen. Übersteigt der Wert des Vermögens des Pflegebefohlenen 10 000 Euro, so ist darüber hinaus pro Jahr zwei Prozent des Mehrbetrags an Entschädigung zu gewähren. Das Gericht hat die Entschädigung zu mindern, wenn es dies aus besonderen Gründen für angemessen hält.

(2) Nützt der Sachwalter (Kurator) für Angelegenheiten, deren Besorgung sonst einem Dritten entgeltlich übertragen werden müsste, seine besonderen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten, so hat er hierfür einen Anspruch auf angemessenes Entgelt. Dieser Anspruch besteht für die Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung jedoch nicht, soweit beim Pflegebefohlenen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe gegeben sind oder diese Kosten nach gesetzlichen Vorschriften vom Gegner ersetzt werden.

(3) Die zur zweckentsprechenden Ausübung der Sachwalterschaft (Kuratel) notwendigen Barauslagen, die tatsächlichen Aufwendungen und die Kosten einer zur Deckung der Haftung nach § 277 abgeschlossenen Haftpflichtversicherung sind dem Sachwalter vom Pflegebefohlenen jedenfalls zu erstatten, soweit sie nach gesetzlichen Vorschriften nicht unmittelbar von Dritten getragen werden.

(4) Ansprüche nach den vorstehenden Absätzen bestehen insoweit nicht, als durch sie die Befriedigung der Lebensbedürfnisse des Pflegebefohlenen gefährdet wäre.

2.4.2. In den Materialien (RV 1420 BlgNR 22. GP, 14 f.) wird zu den Neuerungen der mit

dem SWRÄG 2006 geschaffenen Entschädigungsregelung Folgendes ausgeführt:

„Sachwalter und Kuratoren haben nach dem bislang geltenden Recht Anspruch auf Entschädigung, Entgelt und Aufwandsatz (§§ 266, 267 ABGB), sie hafteten nach §§ 264, 265 ABGB. Da es ... ein Ziel dieser Sachwalterrechtsreform ist, das Sachwalterrecht vom Kindschaftsrecht abzukoppeln, wird in § 276 unter weitgehender Beibehaltung der bisherigen Rechtslage die Grundlage für den Anspruch auf Entschädigung, Entgelt und Aufwandsatz geschaffen.

§ 276 Abs1 entspricht § 266 Abs1 erster Halbsatz ABGB, die Ausmessung des Entschädigungsanspruchs folgt im Wesentlichen § 266 Abs2 und 3 ABGB. Die im Begutachtungsentwurf vorgesehene Herabsetzung des Grenzwertes an Vermögen (5 000 Euro statt 10 000 Euro), ab dem jährlich bis zu 2 % vom Mehrbetrag des Vermögens als Entschädigung gewährt werden kann, wurde vielfach kritisiert und ist daher nicht mehr im vorliegenden Entwurf enthalten. Stattdessen wurde vorgeschlagen, dem Sachwalter (Kurator) grundsätzlich immer – und nicht wie bisher nur bei ‚besonderer Verdienstlichkeit‘ – 2 % von jenem Betrag als Entschädigung zuzusprechen, der über dem Schwellenwert von 10 000 Euro an Vermögen liegt. Diese Anregung wurde aufgegriffen, da sie sozial verträglicher als die Herabsetzung des Schwellenwertes ist. Bei besonders umfangreichen und erfolgreichen Bemühungen kann das Gericht weiterhin die Entschädigung aus den Einkünften anheben (auf zwischen 5 % und 10 % der Nettoeinkünfte). Hervorzuheben ist, dass hier durchaus auch im Rahmen der vom Sachwalter zu leistenden ‚Personensorge‘ besonders umfangreiche und erfolgreiche Bemühungen Platz greifen und einen höheren Entschädigungsanspruch begründen können. Die Betroffenen wünschen sehr oft regelmäßige Kontakte mit dem Sachwalter und möchten ihre individuellen Bedürfnisse berücksichtigt wissen, sie schätzen etwa die Organisation von Besuchsdiensten, Urlaube oder zusätzlichen Therapien. Solche Tätigkeiten sind von der Personensorge umfasst (s. die Erläut. zu § 282), sie sind für den Betroffenen oft bedeutender als etwa die Einrichtung der Wohnung und können mit einem enormen Aufwand verbunden sein. Bei Vorliegen besonderer Gründe – etwa bei sehr eingeschränktem Wirkungskreis des Sachwalters – kann das Gericht aber auch eine geringere Entschädigung, also weniger als 5 % vom Einkommen bzw. weniger als 2 % des Vermögens über 10 000 Euro, zusprechen. § 276 Abs2 entspricht dem § 267 Abs1 ABGB. Hinzuweisen ist darauf, dass aus der Formulierung des § 279 Abs4 (‚besondere Anforderungen‘) Sachwaltervereine keinen Anspruch auf Entgelt ableiten können, da sie ihre Tätigkeit nicht entgeltlich einem Dritten übertragen können. Ein Entgeltanspruch für rechtsfreundliche Vertretung

ist wiederum dann zu verneinen, wenn beim Pflegebefohlenen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe gegeben sind oder die Kosten vom Gegner zu ersetzen und auch tatsächlich einbringlich sind. In jenen Verfahren, in denen beim Betroffenen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe gegeben sind, kann ungeachtet des Umstandes, dass ein Rechtsanwalt als Sachwalter (Kurator) bestellt ist, Verfahrenshilfe bewilligt werden und der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer den Sachwalter (Kurator) als Verfahrenshelfer bestellen. So kann dem Sachwalter (Kurator) seine Tätigkeit für den Pflegebefohlenen im Rahmen der Pauschalvergütung angerechnet werden.

§ 276 Abs3 regelt den Aufwandsatz und entspricht inhaltlich dem § 267 Abs2 ABGB.

§ 276 Abs4 weicht insofern von der geltenden Rechtslage (§ 266 Abs1 zweiter Halbsatz ABGB; § 267 Abs3 ABGB) ab, als ein Anspruch auf Aufwandsatz – anders als der Entschädigungs- und Entgeltanspruch – jedenfalls besteht, also auch dann, wenn durch diesen die Befriedigung der Lebensbedürfnisse des Pflegebefohlenen gefährdet wird. Der Sachwalter oder Kurator soll also, wenn er schon ein ‚Ehrenamt‘ wahrnimmt, wenigstens die von ihm getätigten Ausgaben ersetzt erhalten. Dies erscheint im Hinblick auf die Grenzen der Exekutierbarkeit eines solchen Aufwandsatzanspruchs vertretbar.“

3. Die Anträge des Landesgerichtes Feldkirch sind im Wesentlichen ident formuliert und im Einzelnen wie folgt begründet:

„Das Rekursgericht hegt Bedenken an der Verfassungskonformität der Regelung in § 276 Abs 1 3. Satz ABGB. Sie

verletzt nämlich zu Lasten des Pflegebefohlenen das mit §276 ABGB verfolgte Ziel, die Bemühungen des Sachwalters in quantitativer und qualitativer Sicht mit einer dem getätigten Aufwand entsprechenden, somit angemessenen Entschädigung abzugelten. Mit der im dritten Satz getroffenen Regelung wird auf 2 % des den Schwellenwert von EUR 10.000,- übersteigenden Vermögens der pflegebefohlenen Person gegriffen, auch wenn – wie im hier vorliegenden Fall – durchaus angemessene (laufende) Nettoeinkünfte als Grundlage für eine Festsetzung der Entschädigung vorhanden sind und der Sachwalter keinen bzw einen nur sehr geringen Aufwand im Zusammenhang mit der Verwaltung des vorhandenen Vermögens hatte. Zwar gibt der letzte Satz des § 276 Abs1 ABGB dem Gericht ein Instrument zur Gestaltung des Entschädigungsanspruchs des Sachwalters der Höhe nach in die Hand: Es kann die Entschädigung mindern, also weniger als 5 % vom Einkommen bzw weniger als 2 % des Vermögens über EUR 10.000,- zusprechen, wenn es dies aus besonderen Gründen für angemessen hält. Dazu wird aber vertreten, dass dies nur bei besonders eingeschränktem Wirkungskreis oder sehr kurzfristigem Einsatz des Sachwalters der Fall sein kann (Barth/Ganner, Handbuch des Sachwalterrechts, 114). Die (absolute) Grenze für die Zuerkennung von Entschädigung, Entgelt und Aufwandsatz zieht erst § 276 Abs 4 ABGB, wonach dem Pflegebefohlenen jener Betrag verbleiben muss, ohne den die Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse gefährdet wäre. Orientierungsgrößen hierfür sind der Richtsatz für die Ausgleichszulage nach dem ASVG und das Existenzminimum nach § 291a EO (...). Auf besondere Bemühungen, besonderen Einsatz (etwa im

Bereich der Personensorge, die die Materialien hervorheben) kommt es nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht mehr an. Auch die frühere Regelung, wonach ‚bis zu 2 %‘ Vermögensentschädigung gewährt werden konnten, soweit sich die mit der Sachwalterschaft betraute Person um die Erhaltung des Vermögens oder dessen Verwendung zur Deckung der Bedürfnisse des Pflegebefohlenen besonders verdient gemacht hatte, ist dem Pauschsatz von 2 % gewichen. Diese Neuregelung interpretiert Weitzenböck in Schwimann ABGB Ergänzungsband Rz 3 f wörtlich wie folgt: ‚Bei allem Verständnis für fiskalische Interessen an einem höheren ‚Selbstfinanzierungsgrad‘ der Sachwalterschaft ist diese Neuregelung als geradezu unverschämter Griff nach dem Vermögen der Pflegebefohlenen mE höchst problematisch. Das Recht auf Unversehrtheit des Eigentums ist verfassungsgesetzlich durch Art 5 StGG und Art 1 1. ZProtEMRK gewährleistet. Bei der hier dem Verfassungsgerichtshof zur Beurteilung vorgelegten Regelung (§ 276 Abs 1 3. Satz ABGB) handelt [es] sich um eine Eigentumsbeschränkung, die den Wesensgehalt des Grundrechtes auf Eigentum berührt und in der vorliegenden Form nicht durch das öffentliche Interesse (an der ausreichenden Dotierung der Sachwaltervereine durch die Besachwalterten) begründet ist. Der Gesetzgeber unterliegt dem Sachlichkeitsgebot und hat bei der Festlegung von im öffentlichen Interesse gelegenen Eigentumsbeschränkungen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (...). Es muss zum einen bei einer Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Regelung und dem Interesse des Betroffenen an der Vermeidung des Eigentumseingriffes das öffentliche Interesse überwiegen und es darf ferner der zur Verwirklichung einer im überwiegenden öffentlichen Interesse getroffenen Regelung vorgenommene Eigentumseingriff nicht weiter gehen, als dies zur Erreichung des Regelungszieles notwendig ist (...). Vermögenswerte von Besachwalterten einzubeziehen, ohne einen Konnex zur ‚Verdienstlichkeit‘ oder zum insgesamt mit der Sachwalterschaft verbundenen Aufwand herzustellen, wie dies etwa § 266 Abs 2 ABGB bei Obsorgeberechtigten tut, erscheint diesen Grundsätzen nicht zu entsprechen. Ebensovienig ist es mit dem Sachlichkeitsgebot in Einklang zu bringen, dass begüterten Pflegebefohlenen unabhängig vom entstandenen Aufwand eine ‚Querfinanzierung‘ der Sachwalterschaftsvereine auferlegt wird. Das Argument in der Regierungsvorlage, dass im Gegenzug darauf verzichtet wurde, den Grenzwert bei EUR 10.000,- zu belassen und nicht auf EUR 5.000,- herabzusetzen, hat dagegen kaum Gewicht, weil dadurch im Ergebnis nur eine ‚Entlastung‘ von EUR 100,- (= 2 % von EUR 5.000,-) erzielt wird. Entscheidend erscheint vielmehr, dass das Merkmal der ‚Verdienstlichkeit‘ fallen gelassen wurde bzw kein anderes Kriterium, das

einen Konnex zwischen der Tätigkeit des Sachwalters und der Höhe der Entschädigung herstellen würde, an deren Stelle getreten ist. Gemäß § 6 ABGB darf einem Gesetz in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigentümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhang und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet. Für die Auslegung eines Gesetzes ist der kundgemacht[e] Text maßgebend; der Auslegende hat nach der objektiven Methode die Frage zu beantworten, was dieser Text bedeutet. Gelangt er ohne Heranziehung der Entstehungsgeschichte und des Motivenberichts oder auch gewichtiger Vorgänge im Nationalrat zu einem klaren Ergebnis, so muss dieses Ergebnis maßgebend sein, weil das Vertrauen auf den kundgemachten Wortlaut der Gesetze ein wesentliches Element des Rechtsstaats ist. Die Gesetzesauslegung hat mit der Erforschung des Wortsinns der Norm zu beginnen und innerhalb des durch den äußerst möglichen Wortsinn abgesteckten Rahmens nach der Bedeutung eines Ausdrucks im allgemeinen Sprachgebrauch oder dem des Gesetzgebers und in seinem Zusammenhang innerhalb der getroffenen Regelung zu fragen. Maßgebend ist also der sich in erster Linie aus dem Wortlaut ergebende objektive Sinngehalt einer Bestimmung. Auch eine weite Auslegung muss am äußersten Wortsinn der anzuwendenden Bestimmung ihre Grenze finden, die auch mit den sonstigen Interpretationsmethoden nicht überschritten werden darf. Damit ist die Grenze zwischen Wortinterpretation und ergänzender Rechtsfortbildung gezogen (vgl Dittrich/Tades ABGB 36 § 6 E 9 bis 11). Bei der hier zu behandelnden Regelung ist die vom Gesetzgeber gewähl-

te Formulierung, aber auch die in der Regierungsvorlage dokumentierte Absicht des Gesetzgebers derart eindeutig, dass ohne Überschreitung der zuvor dargestellten Grenzen der Auslegung kein anderes Interpretationsergebnis erzielbar ist, als dass dem Sachwalter in ‚Normalfällen‘ (neben der von den Einkünften zu bemessenden Entschädigung) pauschal eine weitere Entschädigung in Höhe von 2 % von dem das EUR 10.000,- übersteigende Vermögen des Pflegebefohlenen zusteht. Dass der letzte Satz des § 276 Abs 1 ABGB vorsieht, dass das Gericht die Entschädigung zu mindern hat, wenn es dies aus besonderen Gründen für angemessen hält, kann nach Meinung des Rekursgerichtes zu keinem verfassungskonformen Ergebnis führen, weil damit für ‚Normalfälle‘ – als solche werden die anzusehen sein, bei denen sich Pensionseinkommen und Aufwand des Sachwalters im üblichen Rahmen bewegen – die Anwendung des 3. Satzes nicht ausgeschlossen wird. Außerdem sieht der 4. Satz nur eine ‚Minderung‘ und nicht den ‚Entfall‘ des vermögensbezogen zu ermittelnden Entschädigungsanteils vor. Auch aus diesem Grund erscheint ein verfassungskonformes Auslegungsergebnis nicht erzielbar zu sein.

Ausgehend von diesen Überlegungen ist das Rekursgericht zusammenfassend der Auffassung, dass die zitierte Bestimmung dem in Art 5 StGG und Art 1 1. ZProtEMRK verankerten Eigentumsrecht widerspricht. Auf Grund dieser Überlegungen sieht sich das Rekursgericht demnach verpflichtet, den aus dem Spruch ersichtlichen Aufhebungsantrag an den Verfassungsgerichtshof zu stellen.“

4. Die Bundesregierung erstattete in allen anhängigen Verfahren eine gleich lautende Äußerung, in der sie beantragt,

die Anträge abzuweisen. Für den Fall der Aufhebung der angefochtenen gesetzlichen Bestimmung stellt die Bundesregierung den Antrag, der Verfassungsgerichtshof möge gemäß Art 140 Abs 5 B-VG für das Außerkrafttreten eine Frist von einem Jahr bestimmen, „da im Falle einer Aufhebung ohne Fristsetzung bis auf weiteres überhaupt kein Anspruch auf Entschädigung auf Grundlage des Vermögens bestünde, was nicht nur die zahlreichen Sachwalter, sondern auch die Sachwaltschaftsvereine und in Bezug auf letztgenannte im Ergebnis auch das Bundesministerium für Justiz budgetär treffen würde“.

Begründend führt sie im Einzelnen Folgendes aus:

„2. Zum Anspruch auf Entschädigung nach § 276 Abs 1 ABGB im Allgemeinen

Mit § 276 ABGB i.d.F. des am 1. 7. 2007 in Kraft getretenen Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes 2006 – SWRÄG 2006, BGBl. I Nr. 92, wurde eine eigenständige Regelung für die Entschädigung, das Entgelt und den Aufwandsatz von Sachwaltern und Kuratoren geschaffen. Die nach wie vor geltenden kindschaftsrechtlichen Bestimmungen der §§ 266, 267 ABGB fanden bis dahin gemäß § 282 Abs 1 ABGB (in der bis 30. 6. 2007 geltenden Fassung) auch auf Sachwalter und Kuratoren Anwendung (statt vieler Weitzenböck in Schwimann, Praxiskommentar zum ABGB³ I [2005] § 282 Rz 1). Die – auch die Vermögensanlegungs politik der gesetzlichen Vertreter steuernde – Entschädigung der gesetzlichen Vertreter war vor dem SWRÄG 2006 somit für Minderjährige und die vorwiegend älteren unter Sachwalterschaft stehenden Menschen gleich geregelt und – entsprechend ihrer Einordnung im Kindschaftsrecht – primär an den Erfordernissen eines heranwachsenden Menschen orientiert.

§ 276 ABGB i.d.g.F. entspricht weitgehend den Regelungen der §§ 266, 267 ABGB. Ein Unterschied besteht aber darin, dass nach der kindschaftsrechtlichen Vorschrift des § 266 ABGB, wenn der Wert des Vermögens 10.000 Euro übersteigt, das Gericht zusätzlich zum prozentual von den Einkünften zu bemessenden Entschädigungsanspruch ‚pro Jahr bis zu zwei vom Hundert des Mehrbetrags als Entschädigung gewähren [kann], soweit sich die mit der Obsorge betraute Person um die Erhaltung des Vermögens oder dessen Verwendung zur Deckung von Bedürfnissen des Kindes besonders verdient gemacht hat‘, während nach der sachwalterrechtlichen Vorschrift des § 276 Abs 1 Satz 3 ABGB, wenn der Wert des Vermögens des Pflegebefohlenen 10.000 Euro übersteigt, zusätzlich zum prozentuell von den Einkünften zu bemessenden Entschädigungsanspruch ‚pro Jahr zwei Prozent des Mehrbetrags an Entschädigung zu gewähren‘ ist. Der Wortlaut des § 276 Abs 1 Satz 3 ABGB macht den nach dem

Vermögenswert zu bemessende[n] Entschädigungsanspruch somit nicht mehr von einer ‚besonderen‘ Verdienstlichkeit des Anspruchsberechtigten abhängig und erhebt ihn vom Ausnahmefall zum – wenn gleich nicht ausnahmslosen – Regelfall. Das ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Obsorge von Eltern, Großeltern und Pflegeeltern ohne Anspruch auf Entschädigung zu besorgen ist. ‚Andere‘ mit der Obsorge betraute Personen nach dem Vierten Hauptstück sind als Nachfolger der mit dem KindRÄG 2001 beseitigten Vormünder aufzufassen und haben – mit Ausnahme des Jugendwohlfahrtsträgers (s. § 214 Abs 1 ABGB) – Anspruch auf Entschädigung. Die Sachwalterschaft hat sich seit längerer Zeit vom Instrument der rechtlichen Betreuung psychisch kranker – auch junger – Menschen zur rechtlichen Fürsorge für vorwiegend ältere Menschen gewandelt und ist dementsprechend zahlenmäßig stark gestiegen (EB RV 1420 BlgNR 22. GP 7). Entgeltansprüche von Vermögensverwaltern junger Menschen führen zur Schmälerung von deren Startvoraussetzungen, während die bei Vermögensverwaltern von vorwiegend älteren Menschen bei entsprechender Vermögenslage deren eigene Chancen kaum beeinträchtigen, aber zu einer gewissen Minderung der Erbschaft nach dem Tod der betreffenden Person führen. Es trifft zu, dass durch das SWRÄG 2006 bei der Entschädigung auf Basis des 10.000 Euro übersteigenden Vermögens für den Bereich der Sachwalterschaft (und der Kuratel) die im § 266 Abs 2 ABGB (nunmehr nur noch für ‚andere‘ mit der Obsorge betraute Personen) normierte Einschränkung der besonderen Verdienstlichkeit um die Erhaltung des Vermögens oder dessen Verwendung zur Deckung von Bedürfnissen

des Pflegebefohlenen beseitigt wurde. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des SWRÄG 2006 (1420 BlgNR 22. GP 14) ist bei § 276 Abs 1 ABGB auch ‚grundsätzlich immer – und nicht wie bisher nur bei besonderer Verdienstlichkeit – 2 % von jenem Betrag als Entschädigung zuzusprechen, der über dem Schwellenwert von 10.000 Euro an Vermögen liegt.‘ Es darf aber nicht übersehen werden, dass gemäß Satz 1 leg. cit. weiterhin für die Gebührlichkeit der Entschädigung vom Gericht stets auf Art und Umfang der Tätigkeit des Sachwalters und den damit gewöhnlich verbundenen Aufwand an Zeit und Mühe Bedacht zu nehmen ist. In diesem Zusammenhang betonen die Gesetzesmaterialien besonders den Bereich der Personensorge (EB RV 1420 BlgNR 22. GP 14). Aus Satz 1 wird auch von der Lehre abgeleitet, dass der Anspruch nach Satz 3 leg. cit. einen Bezug des vom Gericht festgelegten Wirkungskreises des Sachwalters (Kurators) zum Vermögen des Betroffenen voraussetzt (Hopf in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, Kurzkomentar zum ABGB 2 [2007] § 276 Rz 2). Die dargestellte Abweichung des Entschädigungsanspruchs im Sachwalterrecht (§ 276 ABGB) von jenem im Kindschaftsrecht (§ 266 ABGB) ist sachlich gerechtfertigt. Es darf nämlich nicht übersehen werden, dass der Vermögenserhaltung und -vermehrung im Sachwalterrecht auf Grund der grundsätzlich verschiedenen Klientel keine so große Bedeutung zukommt wie im Kindschaftsrecht. Bei Minderjährigen kommt auf Grund der natürlichen Verhältnisse, insbesondere der typischen Lebenserwartung, der Erhaltung bzw. Vermehrung des Vermögens ein ungleich höherer Stellenwert zu als im Rahmen der Sachwalterschaft, in

welchem Bereich man es überwiegend mit betagten Menschen zu tun hat. Es ist auch älteren Menschen eher zuzumuten, die Verwaltung ihres Vermögens selbst zu finanzieren, während dies im Kindschaftsrecht – statistisch betrachtet – geradezu zur Ausnahme wird.

3. Zur behaupteten Unanwendbarkeit des § 276 Abs 1 Satz 4 ABGB

Das LG Feldkirch gesteht zu, dass nach § 276 Abs 1 Satz 4 ABGB zwar die Möglichkeit besteht, dass das Gericht den Anspruch nach § 276 Abs 1 Satz 3 ABGB mindert, wenn es dies aus besonderen Gründen für angemessen hält. Dazu werde aber vertreten (so das LG Feldkirch wörtlich ...), ‚dass dies nur bei besonders eingeschränktem Wirkungskreis oder sehr kurzfristigem Einsatz des Sachwalters der Fall sein kann (Barth/Ganner, Handbuch des Sachwalterrechts, 114)‘. Dem LG Feldkirch ist hierbei offenkundig ein Versehen unterlaufen, zumal der betreffende Satz bei Barth/Ganner in Barth/Ganner (Hrsg.), Handbuch des Sachwalterrechts (2007) 114 tatsächlich wie folgt lautet: ‚Dies kann etwa bei besonders eingeschränktem Wirkungskreis oder sehr kurzfristigem Einsatz des Sachwalters der Fall sein.‘ Die genannten Autoren vertreten also eindeutig die Ansicht, dass auch außerhalb eines besonders eingeschränkten Wirkungskreises oder eines sehr kurzfristigen Einsatzes des Sachwalters eine richterliche Minderung nach Satz 4 des § 276 Abs 1 möglich ist. Ebenso nennen die historischen Materialien zum SWRÄG 2006 den Umstand, dass ein sehr eingeschränkter Wirkungsbereich des Sachwalters vorliegt, nur demonstrativ (‚etwa‘) als einen besonderen Grund, der das Gericht zum Zuspruch von weniger als 2 % des Vermögens über 10.000 Euro berechtige (EB RV 1420 BlgNR 22. GP 14 f). Sonstige Literaturstellen, die für eine rigide Interpretation des Anwendungsbereiches des richterlichen Mäßigungsrechts nach Satz 4 leg. cit. eintreten würden, werden vom LG Feldkirch nicht angeführt und sind auch nicht ersichtlich. Vielmehr wird in der Lehre ausdrücklich festgehalten, dass der Anspruch nach Satz 3 durch die Kürzungsbestimmung des Satzes 4 eingeschränkt wird (Hopf in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, Kurzkomentar zum ABGB 2 [2007] § 276 Rz 2).

Es ist daher nicht einzusehen, warum ein Gericht nicht vom Mäßigungsrecht nach Satz 4 leg. cit. auch in den vom LG Feldkirch thematisierten Fällen (‚wenn ... durchaus angemessene [laufende] Nettoeinkünfte als Grundlage für eine Festsetzung der Entschädigung vorhanden sind und der Sachwalter keinen bzw. einen nur sehr geringen Aufwand im Zusammenhang mit der Verwaltung des vorhandenen Vermögens hatte‘) Gebrauch machen können soll. Dass derartige Fälle ‚Normalfälle‘ darstellten und daher mangels Vorliegens ‚besonderer Gründe‘ eine Anwendung des

Satzes 4 ausscheide – so das LG Feldkirch –[,] überzeugt nicht. Satz 4 legt vielmehr äußerst weitgehend dem Gericht eine Verpflichtung zur Anspruchsminderung auf, ‚wenn es dies aus besonderen Gründen für angemessen hält‘. Gerade der dem LG Feldkirch vorliegende Gerichtsfall erfüllt offenkundig die Voraussetzung des Satzes 4, dass ‚besondere Gründe‘ vorliegen müssen. Ebendieser Ansicht war offenbar auch das Erstgericht, das den vom Sachwalter begehrten Anspruch erheblich minderte. Besondere Gründe – also gerade keine ‚Normalfälle‘ – werden entgegen der vom LG Feldkirch vertretenen Sichtweise jedenfalls auch dann anzunehmen sein, wenn zwischen dem sich aus § 276 Abs 1 Satz 3 ergebenden Anspruch und dem Einsatz des Sachwalters im Entlohnungszeitraum ein Missverhältnis bestünde (vgl. zum richterlichen Mäßigungsrecht nach § 1336 ABGB Danzl in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, Kurzkomentar zum ABGB 2 [2007] §1336 Rz 9).

Im Übrigen ist – entgegen der Rechtsansicht des LG Feldkirch – auch bei richterlichen Mäßigungsrechten eine ‚Herabsetzung auf Null‘, somit der gänzliche Entfall des Anspruchs, nicht unbekannt und wäre demnach auch bei § 276 Abs 1 Satz 3 denkbar (vgl. aus der Judikatur des OGH REDOK 775; ZAS 1985, 27 [Kerschner]; WBl 1993, 399; infas 2002, A 103). Es darf hierbei auch darauf hingewiesen werden, dass die Vornahme einer Mäßigung nach § 276 Abs 1 Satz 4 ABGB keineswegs im Belieben des Gerichtes steht. Dieses ‚hat‘ – so der Wortlaut des Satzes 4 – sie vielmehr vorzunehmen, ‚wenn es dies aus besonderen Gründen für angemessen hält‘.

4. Zum Gebot einer verfassungskonformen Interpretation Bestehen Zweifel, wie eine

Vorschrift zu verstehen ist, so ist jener Auslegung der Vorzug einzuräumen, bei der die Vorschrift mit höherrangigem Recht nicht im Widerspruch steht. Im Falle einer auf Gesetzesebene befindlichen Vorschrift ist demnach jene Auslegung zu wählen, bei der die Vorschrift verfassungskonform erscheint (Gebot der verfassungskonformen Interpretation ...). Im vorliegenden Fall findet sich die Möglichkeit zu einer richterlichen Mäßigung (Satz 4) unmittelbar im Anschluss an die vom LG Feldkirch beanstandete Bestimmung (Satz 3). Nach der Gesetzssystematik würde es daher naheliegen, das richterliche Mäßigungsrecht auch auf den Anspruch nach Satz 3 zu beziehen. Vor allem aber ist Satz 4 von seinem Wortlaut her derart weit gefasst, dass auch die vom LG Feldkirch genannten Konstellationen („wenn ... durchaus angemessene [laufende] Nettoeinkünfte als Grundlage für eine Festsetzung der Entschädigung vorhanden sind und der Sachwalter keinen bzw. einen nur sehr geringen Aufwand im Zusammenhang mit der Verwaltung des vorhandenen Vermögens hatte“) sowie der ihm zur Entscheidung vorliegende Gerichtsfall unter die Bestimmung subsumierbar sind. Es ist daher nicht nur von der Gesetzssystematik, sondern auch von einer am Wortlaut orientierten Gesetzesauslegung her möglich, in derartigen Fällen den Anspruch nach Satz 3 einer richterlichen Mäßigung nach Satz 4 zu unterziehen. Folglich ist durchaus Raum für eine verfassungskonforme Interpretation. Zusammengefasst ist eine verfassungskonforme Interpretation möglich, sodass keine Veranlassung besteht, Satz 3 als verfassungswidrig aufzuheben. Sollte Satz 4 einer solchen Auslegung entgegenstehen, so wäre er von der Verfassungs-

widrigkeit mit umfasst und hätte folgerichtig ebenfalls angefochten werden müssen.

5. Weitere Argumente des LG Feldkirch

Das LG Feldkirch meint, dass das öffentliche Interesse an der angefochtenen Bestimmung in einer ‚ausreichenden Dotierung der Sachwaltervereine durch die Besachwalterten‘ bestehe und dass es dem Sachlichkeitsgebot widerspreche, dass begüterten Pflegebefohlenen unabhängig vom entstandenen Aufwand eine ‚Querfinanzierung‘ der Sachwaltervereine auferlegt werde. Dem ist zu erwidern, dass mit der Entschädigungsregelung des § 276 Abs 1 Satz 3 ABGB keine Besserstellung bzw. besondere Bevorzugung alleine der Sachwaltervereine erzielt wird, da diese Bestimmung für alle Sachwalter gleichermaßen gilt. Auch aus den Gesetzesmaterialien kann die vom LG Feldkirch unterstellte Absicht des Gesetzgebers nicht abgeleitet werden. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass gerade im Fall der Sachwaltervereine nur ein relativ geringer Teil der Gesamtkosten (vor Inkrafttreten des SWRÄG 2006: rund 20 %) durch die Einnahmen aus Aufwandsersatz und Entschädigung abgedeckt wird. Mit einer wesentlichen Steigerung dieses Prozentsatzes ist auch nach Inkrafttreten des SWRÄG 2006 nicht zu rechnen, da § 276 Abs 1 Satz 3 ABGB wohl nur bei einem kleinen Teil der Klientel der Sachwaltervereine überhaupt zur Anwendung kommen wird.

Das Institut der Sachwalterschaft dient in erster Linie den Interessen der Betroffenen. Deswegen ist ein finanzieller Beitrag der Betroffenen zu den Kosten der Sachwalterschaft grundsätzlich sachlich gerechtfertigt. Dem vom antragstellenden Gericht verwendeten Ausdruck ‚Querfinanzierung‘ ist nur dann zuzustimmen, wenn damit gemeint ist, dass wohlhabendere Betroffene einen größeren Beitrag leisten als andere. Dies trifft zu, ist aber auch gerechtfertigt: Es ist nämlich zu bedenken, dass ein größeres Vermögen auch eine größere Verantwortlichkeit des Sachwalters und eine[n] größeren Arbeitsaufwand bedeutet und darüber hinaus eben auch die Möglichkeit einräumt, die erbrachten Leistungen auch angemessen zu entlohnen. Es ist der Erfahrung nach einfacher, eine Sachwalterschaft für einen Betroffenen mit durchschnittlichem Vermögen zu führen als für eine sehr reiche Person, die z. B. mehrere Zinshäuser besitzt, die eine entsprechende Verwaltung erfordern. Selbst wenn es sich beim Vermögen nicht um Liegenschaften, sondern um Finanzkapital handeln sollte, so bringt es gleichwohl eine Pflicht des Sachwalters (einen entsprechenden Bestellungskreis nach § 268 Abs 3 ABGB vorausgesetzt) zur regelmäßigen Überprüfung, ob die Gelder (noch) bestmög-

lich angelegt sind, mit sich, wie auch das Haftungsrisiko des Sachwalters für ihm unterlaufende Fehler bei sehr hohem Kapitalstand naturgemäß höher ist. Zumindest im Regelfall wird daher ein größeres Vermögen einen größeren Arbeitsaufwand des Sachwalters nach sich ziehen; daher sollten Aufwand und Entlohnung des Sachwalters auch bei größeren Vermögen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Von diesem Gedanken ausgehend statuiert § 276 Abs 1 Satz 3 – im Sinne einer verfassungsrechtlich zulässigen Durchschnittsbetrachtung – pauschal einen zweiprozentigen Entschädigungsanspruch des Sachwalters hinsichtlich des 10.000 Euro übersteigenden Vermögens, wobei dieser Anspruch aber zwecks Berücksichtigung von Einzelfällen nach richtiger Ansicht der im Satz 4 leg. cit. normierten Mäßigung unterliegt. Im Ergebnis wird daher auch keine ‚echte‘, unsachgerechte Quersubventionierung von vermögendere Besachwalterten zu solchen bewirkt, die weniger vermögend sind. Angemerkt sei, dass eine am Umfang der verwalteten Vermögensmasse orientierte Entlohnung auch in der Privatwirtschaft durchaus üblich ist.“

5. Die beteiligte Partei im zu G60/08 protokollierten Verfahren erstattete eine Äußerung, in der sie die angefochtene Bestimmung verteidigt und im Übrigen beantragt, „den Antragsteller bzw den Bund zum Ersatz der Kosten zu verpflichten“.

II.

Der Verfassungsgerichtshof hat in den – gemäß §§ 404 Abs 2, 187 Abs 2 ZPO (§ 35 Abs 1 VfGG) zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbundenen – Gesetzesprüfungsverfahren erwogen:

A. Zur Zulässigkeit der Anträge:

In den Verfahren ist nichts hervorgekommen, was an der Präjudizialität der in Prüfung gezogenen Bestimmung zweifeln ließe. Sämtliche Anträge des Landesgerichtes Feldkirch erweisen sich sohin als zulässig.

B. In der Sache:

1. Vorauszuschicken ist, dass der Verfassungsgerichtshof im Normenkontrollverfahren auf die Erörterung der im Prüfungsantrag (bzw. im amtsweisen Prüfungsbeschluss) dargelegten Bedenken beschränkt ist (zB VfSlg. 14.802/1997 mwN).

2. Die Bedenken des Landesgerichtes Feldkirch, dass § 276 Abs 1 dritter Satz ABGB idF BGBl. I 92/2006 gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Unversehrtheit des Eigentums verstoße, weil damit in pauschaler sowie unsachlicher Weise und unabhängig vom jeweiligen Aufwand des Sachwalters ein Anspruch auf 2 vH des 10.000,- Euro übersteigenden Vermögens des Pflegebefohlenen eingeräumt würde, treffen im Ergebnis aus den folgenden Erwägungen nicht zu:

3.1. Den Schutz des Art 5 StGG genießt jedes vermögenswerte Privatrecht (vgl. zB VfSlg. 8201/1977, 9887/1983, 10.322/1985 und 16.636/2002). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. dazu VfSlg. 6780/1972 und die dort angeführte Vorjudikatur; VfSlg. 12.227/1989, 15.367/1998, 15.771/2000) gilt der erste Satz des Art 5 StGG auch für Eigentumsbeschränkungen. Der Gesetzgeber kann aber angesichts des in Art 1 1. ZPEMRK enthaltenen Gesetzesvorbehalts Eigentumsbeschränkungen verfügen, sofern er dadurch nicht den Wesensgehalt des Grundrechtes der Unversehrtheit des

Eigentums berührt oder in anderer Weise gegen einen auch ihn bindenden Verfassungsgrundsatz verstößt (vgl. VfSlg. 9189/1981, 10.981/1986 und 15.577/1999), soweit die Eigentumsbeschränkung im öffentlichen Interesse liegt (vgl. zB VfSlg. 9911/1983, 14.535/1996, 15.577/1999 und 17.071/2003) und nicht unverhältnismäßig ist (vgl. etwa VfSlg. 13.587/1993, 14.500/1996, 14.679/1996, 15.367/1998 und 15.753/2000).

3.2. Entschädigungsansprüche, die der jeweilige Sachwalter gegenüber der besachwalterten Person im Hinblick auf deren Vermögen geltend machen kann, greifen nach dem Gesagten in deren Eigentumsrecht ein. Das antragstellende Gericht erachtet diesen Eingriff als unverhältnismäßig, weil die Entschädigungsregelung des § 276 Abs 1 ABGB im Fall eines 10.000,- Euro übersteigenden Vermögens des Pflegebefohlenen eine – über die zwischen 5 und 10 vH der jährlichen Einkünfte betragende Entschädigung hinausgehende – Entschädigung von 2 vH dieses Mehrbetrags vorsehe, sodass diese unabhängig vom Aufwand des Sachwalters und damit „pauschal“ gebühre.

3.3. Damit geht das antragstellende Gericht von einer unzutreffenden Prämisse aus:

3.3.1. Gemäß § 276 Abs 1 erster Satz ABGB gebührt einem Sachwalter eine jährliche Entschädigung „unter Bedachtnahme auf Art und Umfang seiner Tätigkeit“ und des damit „verbundenen Aufwands an Zeit und Mühe“, im Besonderen im Bereich der Personensorge (§ 282 ABGB). Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass dem Sachwalter eine gemessen an seiner Mühewaltung angemessene Entschädigung gebührt.

3.3.2. Die folgenden Sätze dieser Gesetzesbestimmung geben vor dem Hintergrund des ersten Satzes nun einerseits Anhaltspunkte für die Bemessung der Entschädigung, begrenzen aber andererseits diese der Höhe nach, während § 276 Abs 4 ABGB überdies sicherstellt, dass Ansprüche auf Entschädigung nach den „vorstehenden Absätzen“ insoweit nicht bestehen, als sie die Befriedigung der Lebensbedürfnisse des Pflegebefohlenen gefährden würden.

a) Grundsätzlich bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, wenn der Gesetzgeber den Pflegebefohlenen, für den Leistungen eines Sachwalters erbracht worden sind, zur Finanzierung dieser Leistung nicht nur nach Maßgabe seines Einkommens, sondern auch nach Maßgabe seines Vermögens heranzieht. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sichergestellt ist, dass das dem Pflegebefohlenen Zumutbare auf der einen und die Grenze der Angemessenheit der Entschädigung nach Maßgabe der erbrachten Leistungen auf der anderen Seite jeweils nicht überschritten werden.

b) Der zweite und der dritte Satz des § 276 Abs 1 ABGB lassen nun zwar grundsätzlich eine Ent-

schädigungshöhe von 5 bis 10 vH des Einkommens zuzüglich eines Betrages von 2 vH des den Wert von 10.000,- Euro übersteigenden Vermögens zu und umschreiben damit in einer sehr vergrößernden Weise das dem Pflegebefohlenen – vorbehaltlich des § 276 Abs 4 ABGB – Zumutbare. Der sich (arg. „die Entschädigung“) auf das Ergebnis der Bemessung nach den Bemessungsgrundsätzen des zweiten und dritten Satzes beziehende vierte Satz lässt es dann aber zu, eine dem Pflegebefohlenen aufgrund seiner Einkommens- und Vermögenssituation an sich zumutbare, aber aufgrund der Umstände unangemessen hohe Entschädigungsleistung auf das nach den Grundsätzen des ersten Satzes Angemessene zu reduzieren.

c) Es spricht nämlich nichts dagegen, einen besonderen Grund für eine Verminderung der Entschädigung im Sinne des § 276 Abs 1 letzter Satz ABGB jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Bemessung des Entgelts des Sachwalters nach dem zweiten und dritten Satz dieser Bestimmung zwar nicht zu einer Gefährdung der Befriedigung der Lebensbedürfnisse des Pflegebefohlenen (insoweit wäre sie durch § 276 Abs 4 ABGB begrenzt), jedoch zu einer unangemessen hohen Entschädigung führen würde. Dabei ist es gleichgültig, ob sich die Unangemessenheit der Entschädigung etwa daraus ergibt, dass das Vermögen (und damit die nach dem Vermögen bemessene Entgeltkomponente nach dem angefochtenen dritten Satz dieser Gesetzesstelle) besonders hoch ist, oder daraus, dass der Aufwand des Sachwalters wegen der Umstände des Falles oder wegen eines eingeschränkten Wirkungsbereiches ein entsprechend geringer gewesen ist. Auch eröffnet der Begriff der „besonderen Grün-

de“ dem Gericht die Möglichkeit der Bedachtnahme darauf, dass ein Vermögen nicht oder nur zum geringen Teil aus (leicht verwertbarem) Geldvermögen besteht und seine Verwertung zum Zwecke der Entschädigungsleistung an den Sachwalter dem Pflegebefohlenen ganz oder teilweise nicht zumutbar ist.

d) Sowohl in den Materialien zu § 276 ABGB (RV 1420 BlgNR 22. GP, S. 14 f.; arg: „etwa“) als auch in der Literatur (vgl. dazu Barth/Ganner [Hrsg.], Handbuch des Sachwalterrechts, 2007, S. 114; Hopf, § 276 ABGB, in: Koziol/Bydliński/Bollenberger [Hrsg.], Kurzkomentar zum ABGB, 2. Aufl. 2007, Rz 2) wird damit im Einklang betont, dass bei der Entscheidung über eine derartige Minderung die gesamten sachlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen der Sachwalterschaft zu berücksichtigen sind und daher eine differenzierte Bandbreite an zu beurteilenden Kriterien gegeben ist.

3.3.3. Besteht also vom Konzept der Norm her kein Anlass, den Begriff der „besonderen Gründe“ – wie dies das antragstellende Gericht unternimmt – in § 276 Abs 1 ABGB auf ganz selten vorkommende Konstellationen einzuschränken, sondern ihn verfassungskonform in den Dienst der Wahrung der Angemessenheit der dem Sachwalter gebührenden Entschädigung (und damit der Verhältnismäßigkeit des Eigentumsingriffs) zu stellen, so kann – entgegen der Ansicht des antragstellenden Gerichtes – von einem verfassungsrechtlich bedenklichen „Automatismus“ der Entschädigungsregelung des angefochtenen dritten Satzes des § 276 Abs 1 ABGB im Hinblick auf die Vermögenssituation des jeweiligen Pflegebefohlenen nicht die Rede sein (so im Ergebnis auch Huter, Sachwalterentloh-

nung und das Vermögen des Betroffenen, EF-Z 2008, 47 [48 f.]).

3.4. Die Prämisse des antragstellenden Gerichtes erweist sich daher als unzutreffend, womit den Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Norm der Boden entzogen ist.

Die Anträge waren daher abzuweisen.

4. Dem Antrag der im zu G60/08 protokollierten Verfahren beteiligten Partei, „den Antragsteller bzw den Bund zum Ersatz der Kosten zu verpflichten“, war schon deshalb nicht stattzugeben, da es im Falle von – wie hier – aufgrund von Gerichtsanträgen eingeleiteten Normenprüfungsverfahren Aufgabe der antragstellenden Gerichte ist, über allfällige Kostenersatzansprüche nach den für ihre Verfahren geltenden Vorschriften zu erkennen (vgl. VfSlg. 10.832/1986, 14.314/1995).

5. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs 4 erster Satz VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Zusammenfassung und Anmerkung:

Zusammengefasst kam der VfGH in der Entscheidung vom 2. 7. 2009, G 18/08 zum Ergebnis, dass der dritte Satz des § 276 Abs 1 ABGB (2 % vom Vermögen) nicht verfassungswidrig sei, weil dort kein „Automatismus“ verankert sei und „besondere Gründe“ im Sinne des letzten Satzes von § 276 Abs 1 ABGB durchaus auch die Grundsätze des ersten Satzes dieser Bestimmung beinhalten können. Die 2 % des Vermögens seien die Obergrenze und würden in einer „sehr vergrößernden Weise“ das dem Pflegebefohlenen Zumutbare umschreiben. Deshalb seien bei der Angemessenheit der Entschädigung aufgrund des Vermögens auch Art und Umfang der SW-Tätigkeit, der damit verbundene Aufwand an Zeit und Mühe, der Wirkungskreis, die Zumutbarkeit der Verwertung von Liegenschaftsvermögen zu berücksichtigen.

Für die Praxis wird mMn relevant sein, genau zu unterscheiden, welche Tätigkeiten des Sachwalters zur laufenden Rechnungslegung (Annahmen- und Ausgabenverwaltung) gehören und welche nur der Vermögensverwaltung dienen. So werden Tätigkeiten mit der Verwaltung von „angelegtem“ Vermögen, wie Abrechnung von Zinsen über das Konto, Zinsennachträge am Sparbuch, Entgegennahme von Depotauszügen uä. in der Regel zur laufenden Rechnungslegung gehören. Lediglich alle Tätigkeiten, die mit der Verwaltung, Veranlagung, Wieder- oder Neuveranlagung, Auflösung und Verwertung von Vermögenswerten zusammenhängen, fallen in den Bereich „vermögensrechtliche Entschädigung“ eines € 10.000.– übersteigenden Vermögens. Es obliegt daher den Sachwaltern in den Anträgen auf Zuspruch einer vermögensrechtlichen Entschädigung, den dafür getätigten Aufwand bekanntzumachen (Beschei-

nigung, Aufzählung bzw. Beschreibung des Umfanges). Eine bloße Bezugnahme auf die Gesetzesstelle und die Geltendmachung von 2 % des € 10.000.– übersteigenden Vermögens reicht wohl nicht aus. Es wird daher in der Regel jeder Antrag auf Zuspruch einer vermögensrechtlichen Entschädigung, wie auch Anträge auf einkommensbezogene Entschädigung die über den Regelfall von 5 % des anrechenbaren Einkommens hinausgehen, entsprechend zu begründen bzw. auszuführen sein. Besonderes Augenmerk wird auch jenen Fällen zu schenken sein, wenn aus der laufenden Abrechnung ein Aktivsaldo verbleibt, der mittels Abschöpfung auf eine Ansparform umgebucht wird. Die in solchen Fällen in der Praxis feststellbare Vorgangsweise, dass Entschädigung für Rechnungslegung und Vermögensverwaltung begehrt wird, findet mMn in den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere im Licht der Entscheidung des VfGH keine Deckung. Insgesamt gesehen, wird zum Schutz der Pflegebefohlenen und zur Eindämmung unverhältnismäßiger Entschädigungsansprüche, bei der Entscheidung über Entschädigungsanträge besondere Genauigkeit und Sorgfalt geboten sein. Ob und in welchen Fällen allfällig ein Kollisionskurator beizuziehen sein wird (in der Rechtsprechung eher umstritten, da im Normalfall das SW-Gericht die Prüfung der Ansprüche im Sinne des Wohles des Pflegebefohlenen vorzunehmen hat) wird nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden sein. ■

Warum sich mit Themen beschäftigen, die zuviel Ihrer wertvollen Zeit kosten? Wenden Sie sich gleich an den Spezialisten: Kapsch BusinessCom ist Marktführer im Bereich IT- und Kommunikationslösungen für Unternehmen jeder Größe und kennt daher sämtliche Anforderungen dieses Umfeldes. Von der Netzwerkarchitektur über moderne Sprach- und Datenlösungen bis zu umfassenden Sicherheitssystemen. Wenn Sie mehr über Kapsch wissen wollen, besuchen Sie uns unter www.kapsch.net.

kapsch >>>
always one step ahead

Überlassen Sie uns ruhig Ihre IT.
Denken Sie lieber an was Schönes.



Kapsch BusinessCom





ADir.
Rainer Jäger

Fachredakteur Firmenbuch
LG Wels

E-Mail:
rainer.jaeger@justiz.gv.at

Fachbereich Firmenbuch

IRÄG 2009 und die Auswirkungen auf das Firmenbuchverfahren

ADir Rainer Jäger, Landesgericht Wels

Im August wurde der MinEntw des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2009 zur Begutachtung versendet. Mit diesem Entwurf soll ein einheitliches Insolvenzverfahren geschaffen werden, in dem die Ausgleichsordnung aufgehoben und stattdessen ein Sanierungsverfahren in die Insolvenzordnung eingebaut wird.

Konkurs- und Sanierungsverfahren sollen lediglich unterschiedliche Bezeichnungen des Insolvenzverfahrens (als Überbegriff für beide Verfahren) sein. Das Sanierungsverfahren soll, abhängig von bestimmten Kriterien, mit oder ohne Eigenverwaltung durch den Schuldner geführt werden. Weiters soll durch verschiedene Maßnahmen erreicht werden, dass die derzeit große Anzahl von Konkursabweisungen mangels Masse zurückgedrängt wird.

Für das Firmenbuchverfahren ergeben sich dadurch eine große Anzahl von Veränderungen.

- Die Eintragungsvorschriften für das Firmenbuchverfahren sind **derzeit** geregelt im **§ 77a KO** sowie im **§ 6b AO**.
- Demnach ist z.Z. einzutragen:
- die Konkurseröffnung unter Angabe ihres Tages;
- die Aufhebung des Konkurses, sofern es sich nicht um den Fall des § 79 handelt;
- die Art der Überwachung der Ausgleichserfüllung;
- einstweilige Vorkehrungen nach § 73;
- der Namen des Masseverwalters, des besonderen Verwalters nach § 86 und des vertretungsbefugten oder ermächtigten Sachwalters nach § 157;
- die Ablehnung der Konkurseröffnung mangels hinreichenden Vermögens;
- die Zurückweisung des Konkursantrages gemäß § 63
- sowie in sinngemäßer Anwendung (§ 6b AO)
- die Ausgleichseröffnung unter Angabe ihres Tages;
- die Aufhebung des Ausgleichs
- die Art der Überwachung der Ausgleichserfüllung
- der Name des Ausgleichsverwalters

Der nunmehr vorliegende Entwurf lässt den § 77a KO (sodann **§ 77a IO – Insolvenzordnung**) fast gänzlich unberührt, lediglich die Ziffer 6 lautet dann „die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse“.

§ 273 IO (Übergangsbestimmungen) ändert im Abs. 10 neben weiteren Begriffen folgende für das Firmenbuchverfahren relevanten Bezeichnungen:

- Konkurseröffnung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Konkurs und Konkursverfahren auf Insolvenzverfahren
- Konkursgericht durch Insolvenzgericht
- Konkursantrag auf Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
- Gesellschaftskonkurs auf Gesellschaftsinsolvenzverfahren
- Masseverwaltung durch Insolvenzverwaltung
- Zwangsausgleich durch Sanierungsplan
- Ausgleichserfüllung durch Erfüllung des Sanierungsplans
- Gemeinschuldner durch Schuldner
- Sachwalter durch Treuhänder

Höchst interessant und bemerkenswert ist, dass durch Artikel 8 des IRÄG 2009 die Ausgleichsordnung aufgehoben wird. Daher fällt aber auch

der § 6b AO weg. **Es wäre somit bei den Firmenbucheinträgen in Zusammenhang mit den neu in die Insolvenzordnung aufgenommenen Bestimmungen über das Sanierungsverfahren keine Unterscheidung, ob es sich um ein Konkursverfahren oder ein Sanierungsverfahren handelt, vorzunehmen.**

Weiters bedeutet die Änderung der Bezeichnung „Konkursöffnung“ auf „Eröffnung des Insolvenzverfahrens“, dass die Auflösung von Gesellschaften bzw. Privatstiftungen (§§ 131 UGB, 84 GmbHG, 203 AktG, 35 PSG) generell auf ein eröffnetes Insolvenzverfahren (ohne Unterscheidung auf Konkurs- oder Sanierungsverfahren) bzw. eine rechtskräftige Nichteröffnung mangels Masse folgt.

Laut Auskunft der zuständigen Fachabteilung im BMJ ist eine generelle Auflösung durch die Insolvenzeröffnung nicht gewünscht, sondern lediglich für den Fall eines Konkursverfahrens. Ebenso wird an eine Unterscheidung zwischen Konkursverfahren und Sanierungsverfahren mit oder ohne Eigenverwaltung anlässlich der entsprechenden Firmenbucheintragung gedacht. Bei Redaktionsschluss ist eine Entscheidung hinsichtlich dieser Fragen jedoch noch nicht gefallen.

§ 77a IO würde unter Berücksichtigung des § 273 Abs. 10 leg.cit. wie folgt lauten:

Abs. 1 Ist die Firma des Schuldners im Firmenbuch eingetragen, so hat das Insolvenzgericht folgende Eintragungen im Firmenbuch zu veranlassen:

- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens unter Angabe ihres Tages
- die Aufhebung des Insolvenzverfahrens, sofern es sich nicht um den Fall des § 79 handelt;
- die Art der Überwachung der Erfüllung des Sanierungsplanes;
- einstweilige Vorkehrungen nach § 73;
- den Namen des Insolvenzverwalters, des besonderen Verwalters nach § 86 und des vertretungsbefugten oder ermächtigten Treuhänders nach § 157;
- die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- die Zurückweisung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 63;

Abs. 2 bleibt unverändert.

Durch diese geplanten Änderungen ergibt sich akuter Handlungsbedarf für das BRZ bezüglich Funktionen, Urkunden/Rechtstatsachen und Textbausteinen. Dies wurde auch vom Bundesministerium für Finanzen in der Stellungnahme vom 28. 9. 2009 wie folgt moniert: „Erschwerend für die Applikation Firmenbuch kommt hinzu, dass die Insolvenzsachverhalte automationsunterstützt in Form von Textbausteinen aus der Ediktsdatei übernommen werden und an die Firmenbuchgerichte als ausschließliche Informationsquelle über insolvenzrechtlich relevante Sachverhalte weitergeleitet werden. Die diesbezüglichen Vorgaben für das Firmenbuch stehen daher erst dann zur Verfügung, wenn die Textbausteine seitens der Applikation VJ (Verfahrensautomation Justiz) ausreichend definiert sind.“

Sollten daher die entsprechenden Textbausteine durch die Applikation VJ mit Inkrafttreten des IRÄG 2009 noch nicht zur Verfügung stehen, wären die Firmenbuchgerichte wieder auf die schriftlichen Beschlussausfertigungen der Insolvenzgerichte angewiesen.

Im Laufe des Begutachtungsverfahrens langten 30 Stellungnahmen zum MinEntw ein, wobei fast alle keine gesellschafts- bzw. firmenbuchrechtlichen Probleme zum Inhalt hatten. Ein bemerkenswerter Vorschlag kam sowohl vom Österreichischen Gewerkschaftsbund als auch von der Bundesarbeitskammer, wonach es wünschenswert wäre, dass vertretungsbefugte Organe nach Konkursabweisungen mangels Masse für mindestens drei Jahre für die Übernahme einer neuerlichen Organstellung gesperrt werden und dass diese Sperre auch im Firmenbuch eingetragen wird. Dies würde mE auch eine entsprechende Überwachungspflicht des Firmenbuchgerichtes auslösen.

Bei Redaktionsschluss ist die Regierungsvorlage noch nicht ausgearbeitet, es bleibt also abzuwarten, welche Vorschläge aus den Stellungnahmen aufgegriffen bzw. welche gesellschafts- bzw. firmenbuchrechtlichen Begleitmaßnahmen ergriffen werden. ■

Ausgewählte Fragen zur Haftung nach § 388 UGB bei Unternehmensfortführung

Dr. Reinhard Rebernik, Richter am Landesgericht Wels

Die durch das HaRÄG (BGBl I 2005/120) geschaffene und zuletzt durch das URÄG 2008 (BGBl I 2008/70 – Fortführung im Wege der Pacht ist keine Unternehmensfortführung) novellierte Bestimmung des § 38 UGB hat im Recht der Unternehmer eine bis dahin primär aus dem Arbeits- (§ 3 Abs 1 AVRAG) bzw Versicherungsrecht (§ 69 Abs 1 VersVG) bekannte Regelung über den Vertragseintritt auf den Unternehmenserwerb erstreckt: Bei Unternehmensfortführung übernimmt der Erwerber des Unternehmens sämtliche zum Zeitpunkt des Übergangs bestehenden, unternehmensbezogenen Rechtsverhältnisse des Veräußerers, samt den bis dahin entstandenen Rechten und Pflichten. Anders als die Vorgängerbestimmung des § 25 HGB, der sich mit der Haftung des Erwerbers für Altverbindlichkeiten bei Firmenfortführung befasste, regelt § 38 UGB primär den Eintritt des Erwerbers in die bestehenden Rechtsverhältnisse (Vertragsübergang bei Unternehmensfortführung) und befasst sich zusätzlich mit der Haftung des Erwerbers für die bereits bestehenden Verbindlichkeiten.

Gesetzliche Systematik der Haftungsübernahme

Wer ein unter Lebenden erworbenes Unternehmen fortführt, ohne dass besondere vertragliche Regelungen über die bestehenden Rechtsverhältnisse getroffen wurden, tritt automatisch in alle **unternehmensbezogene**, nicht höchstpersönliche **Rechtsverhältnis-**

se des Veräußerers ein; er wird neuer Vertragspartner und übernimmt alle bis dahin entstandenen Rechte und Pflichten aus den Vertragsverhältnissen (**§ 38 Abs 1 UGB**). Rechtsverhältnisse können Ziel-, aber auch Dauerschuldverhältnisse sein, also Kauf-, Bierbezugs-, Kreditvertrag etc.

Um nicht gegen seinen Willen einen neuen Vertragspartner akzeptieren zu müssen, gibt **§ 38 Abs 2 UGB** dem „übernommenen **Dritten**“ ein **Widerspruchsrecht**. Er kann binnen dreier Monate ab Verständigung von der Unternehmens- und Vertragsübernahme (sonst unbefristetes Widerspruchsrecht, sofern keine schlüssige Zustimmung zur Vertragsübernahme unterstellt werden kann), der Übernahme seines Vertragsverhältnisses widersprechen. Das hat zur Folge, dass das Vertragsverhältnis des Widersprechenden mit seinem ursprünglichen Vertragspartner fortbesteht, also vom Erwerber nicht übernommen werden kann. Da **§ 38 Abs 1 UGB** textlich dispositiv gestaltet wurde („...sofern nichts anderes vereinbart ist ...“), steht es Veräußerer und Erwerber frei, Gegenteiliges zu vereinbaren. Sie können verabreden, dass alle, nur einzelne oder gar keine Rechtsverhältnisse übernommen werden.

Neben dieser Übertragung ganzer Rechtsverhältnisse durch **§ 38 Abs 1 UGB** regelt **§ 38 Abs 4 UGB** speziell die Haftung des Erwerbers für bereits bestehende Verbindlichkeiten. Selbst wenn der Erwerber unternehmensbezogene Rechtsverhältnisse nicht oder teilweise nicht übernimmt, haftet er für die daraus bereits entstandenen Verbindlichkeiten, womit zwar nicht die Rechtsverhältnisse, wohl aber die Verbindlichkeiten übernommen werden. Gegenteiliges müssten Erwerber und Veräußerer vereinbaren und in das Firmenbuch eintragen lassen (bzw in verkehrüblicher Weise bekannt machen oder dem Dritten mitteilen).

Welche Fälle der Unternehmensfortführung erfasst § 38 UGB?

Erfasst werden alle Fälle der Einzelrechtsnachfolge, also Schenkung, Kauf (asset deal), Einbringung, Zusammenschluss, Realteilung etc. Dass weder der Gesellschafterwechsel (share deal) noch die Unternehmensfortführungen nach Spaltung, Umwandlung oder Verschmelzung von § 38

UGB betroffen sind, hat unterschiedliche Gründe. Beim Wechsel in der Gesellschafterstellung bleibt der Rechtsträger des Unternehmens erhalten, einer Übertragung von Rechtsverhältnissen bedarf es hier nicht. Bei den genannten Umgründungsmaßnahmen tritt ex lege eine Gesamtrechtsnachfolge der Übernehmerin ein, womit nicht nur die Rechtsverhältnisse, sondern auch die Pflichten ex lege auf die Erwerberin übergehen.

Wie ist ein Haftungsausschluss einzutragen?

Haftungsausschlüsse können nur dann als Rechtstatsachen in das Firmenbuch eingetragen **werden, wenn sie vereinbart** wurden. Von der Applikation des Firmenbuches wird dazu der allgemeine Textbaustein Fallcode „u040“, entschlüsselt als

„Haftungsausschluss
gemäß § 38 UGB
<besondere Angabe mit
maximal 40 Zeichen>
vom <Datum>

zur Verfügung gestellt. Im Firmenbuchauszug der FN 330824 g und bei Birnbauer, Ges 2007, 110 finden sich dazu weitere Formulierungsvorschläge.

Unverzügliche Eintragung des Haftungsausschlusses in das Firmenbuch?

§ 38 Abs 4 UGB schreibt die bereits zu § 25 Abs 2 HGB gängige Praxis, wonach die Kundmachung im Firmenbuch in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Geschäftsübernahme stehen

muss, fort. Die Eintragung der abweichenden Vereinbarung ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie **beim Unternehmensübergang** in das Firmenbuch eingetragen wurde. Wird die Eintragung erst Monate nach dem Unternehmensübergang beantragt, so wäre der Antrag abzuweisen. In der Praxis ist hier gegenüber den Parteien insofern ein Entgegenkommen möglich, als § 38 Abs 4 UGB nicht auf das Datum des Vertragsabschlusses, sondern auf die Verfügbarkeit der Unternehmensorganisation und damit auf die Unternehmensfortführung durch den Erwerber abstellt.

Wo ist der Haftungsausschluss einzutragen?

Die zu § 25 HGB ergangene Rsp zeigt kein einheitliches Bild. ME ist für die Eintragung nach § 3 Abs 1 Z 10 FBG an die Bestimmung des § 3 Abs 1 Z 15 FBG anzuknüpfen, wonach Betriebsübertragungen sowohl beim Veräußerer als auch beim Erwerber einzutragen sind. Ist der Veräußerer ein nicht protokollierter Einzelunternehmer, so ist die Übertragung nur beim protokollierten Übernehmer einzutragen. Ist der Veräußerer zwar protokolliert, aber nicht bereit die Eintragung des Haftungsausschlusses zu beantragen, so ist mE die Eintragung des Haftungsausschlusses beim Erwerber ausreichend. Denn die interessierten Verkehrskreise erwarten diese Information nicht bei dem Rechtsträger, der für die bereits entstandenen Verbindlichkeiten ohnedies weiter haftet (§ 39 UGB), sondern dort, wo der Rechtsträger sich durch die Bekanntmachung von Altverbindlichkeiten freizeichnen kann. Dem Informationsbedürfnis Dritter noch dienlicher ist die Eintragung des Haftungsausschlusses beim Veräußerer und beim Erwerber (vgl § 3 Abs 1 Z 15 FBG).

Ist es möglich, die Rechtsverhältnisse, nicht aber die daraus entstandenen Verbindlichkeiten zu übernehmen?

Zu dieser Frage gibt das Gesetz keine Auskunft, da § 38 Abs 4 UGB zwar den Ausschluss der Haftung bei Nichtübernahme des Rechtsverhältnisses regelt, nicht aber den Ausschluss der Haftung bei Übernahme des Rechtsverhältnisses. Die erläuterten Bemerkungen zur Regierungsvorlage halten einen solchen Ausschluss offensichtlich für zulässig, auch in der Literatur wurde er bejaht. Dass es in der Praxis an einem solchen Haftungsausschluss ein Interesse geben dürfte, zeigt eine bereits 2007 an die Registerführer des Landesgerichts Wels gerichtete Anfrage der Wirtschaftskammer, ob im Firmenbuch ein solcher Haftungsausschluss eingetragen wird. Notwendig könnte ein solcher Haftungsausschluss aber auch dort sein, wo der Erwerber zwar das Rechtsverhältnis übernehmen wollte, der Übernahme des Vertragsverhältnisses aber vom Dritten wirksam widersprochen wurde. In diesem Fall bestünde ein Interesse des Erwerbers daran, seine Haftung für Altverbindlichkeiten trotz der später wegen des Widerspruches tatsächlich nicht zustande gekommenen Übernahme des Vertragsverhältnisses auszuschließen.

Nach dem den **Haftungsausschluss** regelnden **§ 38 Abs 4 UGB** besteht eine Haftung des Erwerbers für Altverbindlichkeiten selbst dann, wenn die Rechtsverhältnisse nicht übernommen werden. Will der Übernehmer nicht haften, muss er den Haftungsausschluss für diese Verbindlichkeiten (aus nicht übernommenen Rechtsverhältnissen) vereinbaren und bekanntmachen. **Bei Übernahme des Rechtsverhältnisses** regelt **§ 38 Abs 1 UGB** auch die Übernahme der Rechte und Pflichten. Aus dem in seinem Sinngehalt unklaren Satz 2 des § 38 Abs 4 UGB, lässt sich ebenfalls keine Stütze für die in der Regierungsvorlage vertretene Ansicht ableiten. Denn Satz 2 des § 38 Abs 4 UGB sagt nichts anderes, als dass bei Nichtübernahme des Rechtsverhältnisses trotz partiell vereinbarten Haftungsausschlusses die Haftung für die anderen Verbindlichkeiten nach § 38 Abs 4 Satz 1 besteht, was schon im Wesen eines nur teilweisen Haftungsausschlusses begründet ist. Zivilrechtlich ist die „Abspaltung“ von Altverbindlichkeiten aus einem Rechtsverhältnis auch nicht unproblematisch. Neben Streitfällen wegen der Zuordnung von bedingten und/oder betagten Verbindlichkeiten dürften einzelne Dauerschuldverhältnisse, wie etwa Kontokorrentkredite, einer solchen Spaltung von bisherigen Verbindlichkeiten und der Kontokorrentabrede überhaupt unzugänglich sein. Kreditgeber könnten sich sonst trotz voller Ausschöpfung des Kreditrahmens bei Übernahme des Kreditrechtsverhältnisses unter Haftungsausschluss für die bereits bestehenden Altschulden mit einem Anspruch des Übernehmers auf (erneute) Auszahlung konfrontiert sehen.

Dazu kommen weitere offene Fragen über die Zinszahlungspflicht für die abgespaltenen Altschulden, über die Auswirkung von Vereinbarungen des neuen Vertragspartners mit der Bank auf diese Altverbindlichkeiten etc.

Ergebnis: Im Verhältnis zu Dritten ist es nicht möglich, das unternehmensbezogene Rechtsverhältnis, nicht aber die aus diesem Vertragsverhältnissen bereits existierenden Verbindlichkeiten zu übernehmen. Um einer Haftung für Altverbindlichkeiten bei Widerspruch des Dritten zu entgehen, empfiehlt sich die Vereinbarung eines Haftungsausschlusses für Altverbindlichkeiten für die wegen Widerspruch des Dritten nicht übernommenen Rechtsverhältnisse und die Verständigung des Dritten von diesem Haftungsausschluss (§ 38 Abs 4 UGB) gemeinsam mit seiner Verständigung von der Übernahme seines Vertragsverhältnisses (§ 38 Abs 2 UGB).

OGH 8 ObS 17/06 t: Der Erwerber haftet aufgrund des Eintrittes in das Arbeitsverhältnis auch umfassend für Altverbindlichkeiten.
 Artmann, Offene Fragen zum Unternehmensübergang nach § 38 f UGB, wbl 2007, 258.
 Birnbauer, Eintragung eines Haftungsausschlusses gem § 38 Abs 4 UGB (Beispiel), GeS 2007, 111; Leb, Zur Bekanntmachung des Haftungsausschlusses im Firmenbuch (§ 38 UGB), Ges 2008, 312.
 Birnbauer, Ges 2007, 111 hält auch die (funktionsbezogene) Eintragung beim Inhaber des protokollierten Einzelunternehmens für zulässig.
 Zib, Zur Eintragung von Haftungsausschlüssen nach § 25 Abs 2 HGB, wbl 1992, 289; Schumacher in Straub, HGB³ § 25 Rz 16 mwN. ErläutrV 1058 BlgNR 22. GP 30.
 Nachweis bei Schumacher in Straub, HGB³ § 25 Rz 15.
 OGH 6 Ob 2/92 = SZ 65/32 = EvBl 1992/135; RIS Justiz RS0087735.
 OGH 6 Ob 11/89 = wbl 1990, 218 (Thiery); Zib, wbl 1992, 288; nach § 38 Abs 4 UGB kann die Verständigung des Dritten vom Haftungsausschluss durch den Veräußerer oder den Erwerber erfolgen.
 ErläutrV 1058 BlgNR 22. GP 32: ...bei denen der Erwerber lediglich die „Altverbindlichkeiten“ nicht übernehmen will.
 S. Bydlinski in Krejci, RK § 38 UGB Rz 23.
 Artmann, wbl 2007, 259: Rechtspolitisch fragwürdig.
 Vgl schon OGH 6 Ob 235/07p zu den ErläutrV 1334 BlgNR 22. GP 24.
 Vgl die §§ 19, 20 KO; nach Ansicht des OGH entsteht der Anspruch auf Werklohn (als Verbindlichkeit des Bestellers betrachtet), bereits mit Abschluss des Werkvertrages.
 Zur Übertragbarkeit von Kreditverhältnissen Dellinger, Von wechselnden Kreditnehmern und widersprechenden Bürgen – §§ 38 f UGB aus Sicht der Banken, ÖBA 2008, 185 f.
 Eine vergleichbare Problematik besteht bei Vertragsänderungen für zederte, künftige Forderungen, wenn die Änderung nach der Abtretung aber vor dem vollwertigen Entstehen der abgetretenen Forderung erfolgt: zum Meinungsstand s Beig, Die Zession künftiger Forderungen (2008), 43 ff. Ebenso Artmann, wbl 2007, 260 mwN.

Rechtsmittelentscheidungen

Fachbereich Firmenbuch

zusammengestellt von ADir. Rainer Jäger

OGH 6 Ob 239/08b (16. 4. 2009)

Die in der Privatstiftung fehlende Überwachung und Lenkung durch einen Eigentümer erfordert es, die vom Gesetzgeber zum Ausgleich vorgesehenen Kontrollinstrumente streng auszulegen. Da die wirtschaftliche Lage einer Privatstiftung im Konzernverbund nur auf Grund eines Konzernabschlusses beurteilt werden kann, ist die Erfüllung der Aufgabe eines Stiftungsprüfers ohne eine verbindliche Kontrolle des Konzernabschlusses nicht möglich. Somit ist auch der Konzernabschluss einer Privatstiftung einer Prüfung zu unterziehen, wobei diese Prüfung dem Stiftungsprüfer vorbehalten ist.

OLG Linz 6 R 122/09t (31. 8. 2009)

Gemäß § 4 GenG muss die Firma einer Genossenschaft die Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft“ enthalten, die Abkürzung „e.Gen.“ ist gestattet. Welche Abkürzungen sonst noch verwendet werden dürfen, wird im Gesetz nicht geregelt. Um keine Verunsicherung im Rechtsverkehr zu schaffen, hat bei der Bildung von Abkürzungen des Rechtsformzusatzes die Kontinuität Vorrang vor der Kreativität. Die Frage der Täuschungsgefahr ist objektiv anhand der Verkehrsauffassung zu prüfen. Die Abkürzung „eG“ ist von den für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gebräuchlichen Abkürzungen

durchaus unterscheidungsfähig und daher auch zulässig.

OLG Graz 4 R 85/09s (3. 6. 2009)

Der charakteristische und auffallende Firmenbestandteil ECO ist zwar grundsätzlich verwechslungsfähig, doch hat der Zusatz Illumination nach der Verkehrsauffassung durchaus ausreichende Kennzeichnungskraft, um eine Verwechslung mit den prägenden Firmenwortlauten ECO Treuhand, ECO Invest und ECO Plan auszuschließen.

Zwischen den involvierten Unternehmen mit gleichem Sitz in Klagenfurt bestehen weder Branchennähe, keine wirtschaftliche Verflechtung und keine idente Geschäftsadresse. Besonders strenge Anforderungen an die Unterscheidbarkeit der neuen Firma gegenüber den bereits bestehenden sind daher nicht zu stellen.

OLG Graz 4 R 82/09z (3. 6. 2009)

Die Einreichung des Jahresabschlusses in Papierform ohne gleichzeitige Bekanntgabe der Umsatzerlöse bildet keinen die Aufnahme des Jahresabschlusses in die Urkundensammlung hindernden Form- oder Inhaltmangel, welcher durch die Einleitung eines Verbesserungsverfahrens wahrzunehmen wäre.

OGH 6 Ob 131/09x (5. 8. 2009)

Das Firmenbuch hat von gesetzlich nicht vorgesehenen Eintragungen grundsätzlich frei zu bleiben, dies schließt jedoch in engen Grenzen eine analoge Anwendung nicht aus. So wird etwa der Firmenzusatz „in Liquidation“, die Eintragung der Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis eines Gesellschafters durch einstweilige Verfügung und die Eintragung der vom Insolvenzgericht angeordneten Beschränkung der Verfügungsfähigkeit des Ausgleichsschuldners für zulässig angesehen. Die Bestellung eines einstweiligen Sachwalters gem. § 120 AußStrG für den Geschäftsführer und Gesellschafter einer GmbH ist daher dann in das Firmenbuch einzutragen, wenn der Kreis der vom einstweiligen Sachwalters zu besorgenden Agenden einen Bezug zu gesellschafts- bzw. firmenbuchrechtlichen Ange-

legenheiten aufweist.

Im Übrigen kann der Grundsatz der Übersichtlichkeit des Firmenbuches vor der Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen keinen Vorrang beanspruchen.

OGH 6 Ob 42/09h (5. 8. 2009)

In Hinblick auf die im gegenständlichen Fall vorliegenden Zustimmungs- und Abberufungsrechte gegenüber dem Stiftungsvorstand ist der eingerichtete Beirat ein Organ im Sinne des PSG und sind daher die Unvereinbarkeitsbestimmungen des § 23 Abs. 2 PSG, wonach der Aufsichtsrat nicht mehrheitlich mit Begünstigten der Stiftung besetzt sein dürfe, analog anzuwenden.

OLG Wien 28 R 53/09h (20. 4. 2009)

Das Firmenbuchgericht hat jede Anmeldung in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen. Eine Eintragung ist auch dann abzulehnen, wenn ihr ein nichtiges Rechtsgeschäft zugrunde liegt. Im Fall einer Sittenwidrigkeit gem. § 879 ABGB ist zu unterscheiden, ob der Schutz von Allgemeininteressen oder der öffentlichen Ordnung beeinträchtigt ist, oder ob nur die Interessen der Vertragspartner berührt werden. Im ersten Fall liegt eine absolute Nichtigkeit vor, die von Amts wegen wahrzunehmen ist, im zweiten Fall liegt die Geltendmachung der Nichtigkeit in der Disposition der Vertragspartner und kann diese im Eintragungsver-

fahren nicht von Amts wegen berücksichtigt werden.

OLG Innsbruck 3 R 69/09k (20. 5. 2009)

Auf Grund der geänderten wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse ist für einen geographischen Zusatz im Firmenwortlaut keine besondere Bedeutung des Unternehmens für den jeweiligen Wirtschaftszweig innerhalb des angeführten Raumes mehr notwendig. Infolge des EU-Beitritts Österreichs, der letzten Ost- und Südosterweiterungsrunden und der Rechtsprechung des EuGH zum Gesellschaftsstatut ab Ende 2002, insbesondere die sich daraus ergebende Zulässigkeit der Begründung von Zweigniederlassungen für ausländische Handelsgesellschaften, die nach ihrem Gründungsstatut milderen Firmenbildungsvorschriften unterliegen, in Verbindung mit dem Gebot, inländische Gesellschaften gegenüber diesen europarechtlich begünstigten ausländischen Gesellschaften nicht zu diskriminieren, ist anders eine Benachteiligung österreichischer Gesellschaften nicht zu verhindern.

OLG Linz 6 R 99/09k (10. 6. 2009)

Die handelsrechtliche Buchführungs- und Bilanzierungspflicht besteht bis zur Löschung der Gesellschaft im Firmenbuch, auch wenn die Gesellschaft keine Tätigkeit ausübt und auch während eines Liquidationsverfahrens. Durch die Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens ist die Unmöglichkeit der Erfüllung der Offenlegungspflicht nicht hinreichend darzulegen.

OLG Innsbruck 3 R 71/09d (25. 5. 2009)

Werden Unterlagen (hier ein Jahresabschluss) vom Einschreiter im elektronischen Rechtsverkehr versehentlich zu einer falschen Firmenbuchnummer übermittelt, ist die Einreichung mangelhaft. Ungeachtet dieses Mangels ist es jedoch für das Firmenbuchgericht bei durchschnittlicher Aufmerksamkeit leicht erkennbar, dass es sich um eine Eingabe zu einer falschen Firmenbuchnummer handelt. Das Firmenbuchgericht ist daher des gem. § 15 FBG anzuwendenden § 10 Abs. 4 AußStrG verpflichtet, ein Verbesserungsverfahren zur Beseitigung jedenfalls der Unklarheit, zu welcher Firmenbuchnummer die Eingabe tatsächlich erfolgt ist, einzuleiten.

OGH 2 Ob 251/07 m (4. 9. 2008)

Der Umstand, dass die Revision anstatt im elektronischen Rechtsverkehr auf dem Postweg eingebracht worden ist, begründet trotz der fehlenden Glaubhaftmachung im Sinne des § 11 Abs. 1a ERV 2006 jedenfalls keinen die Erledigung hindernden Form- oder Inhaltmangel, den der Oberste Gerichtshof durch Einleitung von Verbesserungsmaßnahmen wahrnehmen müsste. [Anm: siehe hierzu OGH 9 ObA 106/08s; 5 Ob 36/08v; OLG Linz 6 R 10/09x; OLG Graz 4 R 82/09z]

OLG Wien 28 R 31/09y (25. 2. 2009)

Wird eine Eingabe im elektronischen Rechtsverkehr von einem Notar eingebracht, während in der Eingabe selbst ein Rechtsanwalt als alleiniger Vertreter angeführt wird, hat dies zur Folge, dass die Eingabe wie im Fall der fehlenden Unterschrift auf der Eingabe in Papierform dem Antragstellervertreter nicht eindeutig zugerechnet werden kann. Ist der durch seinen Anschriftencode ausgewiesene Absender der Eingabe nicht dieselbe Person wie der in der Eingabe angeführte Einbringer gem. § 7 Abs. 4 ERV, liegt ein dem Fehlen der Unterschrift auf der Eingabe in Papierform gleichzuhaltender Formmangel vor, der zur Einleitung eines Verbesserungsverfahrens führt.

OGH 6 Ob 33/09k (26. 3. 2009)

Die Behauptung der Mittellosigkeit ohne nähere Substantiierung reicht nicht aus, die Unmöglichkeit der Bilanzerstellung darzutun. Die Offenlegungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die

Gesellschaft keine Tätigkeit mehr ausübt. Befinden sich die Buchhaltungsunterlagen an anderer Stelle, haben die gesetzlichen Organe vorzubringen, welche konkreten Schritte sie unternommen haben, sich die Unterlagen zu beschaffen.

OLG Graz 4 R 135/08t (22. 10. 2008)

Sind neben den verwechslungsfähigen charakteristischen und auffällenden Firmenbestandteilen Zusätze beigefügt, die nach der Verkehrsauffassung keine oder nur untergeordnete Kennzeichnungskraft haben [Anm: im ggst. Fall „Holding“ bzw. „Partner“], ist die Verwechslungsgefahr gegeben.

OLG Linz 6 R 55/09i (20. 4. 2009)

Gegen den Geschäftsführer einer im Konkurs befindlichen GmbH sind keine Zwangsstrafverfahren gem. § 283 UGB zu verhängen. Zuzugabe der nach Verhängung der angeordneten Zwangsstrafe neu entstandenen Tatsache der Konkurseröffnung war in umfassender Überprüfung des in einem amtswegigen Verfahren ergangenen Beschlusses (§ 55 AußStrG) der angefochtene Strafbeschluss ersatzlos aufzuheben. ■



ADir.
Johannes
Kuster

Fachredakteur Grundbuch
BG Graz-Ost

E-Mail:
johannes.kuster@justiz.gv.at

Fachbereich Grundbuch

ADir. Johannes Kuster

Ich habe in einer der vergangenen Ausgaben unserer Zeitung die Frage gestellt: Grundbuch, quo vadis? In der Zwischenzeit hat sich sehr viel getan – so sind zum Beispiel einige Bestimmungen der Grundbuchsnovelle 2009 bereits geltendes Recht, auch jene, bei denen der Gesetzgeber offensichtlich übersehen hat, dass dafür die technischen Voraussetzungen, die § 2a GUG als Einführungszeitpunkt vorsieht, erforderlich gewesen wären. Ich denke dabei insbesondere an die Regelungen im neugefassten § 16 Liegenschaftsteilungsgesetz, die von „Grundbuchsanhträgen“ sprechen, deren (technische) Umsetzung das Vorhandensein der Trennstücktafel voraussetzen. Dadurch sind die Vermessungsämter österreichweit gesetzlich verpflichtet, den Gerichten fertige „Grundbuchsgesuche“ zu übermitteln, die sämtliche Erfordernisse eines Antrages erfüllen. Ein Eintragen des Anmeldebogens in das Nc-Register ist aufgrund dieser Bestimmungen, wie auch von Dr. Rassi in seinem Kommentar zur Grundbuchsnovelle richtig festgestellt hat, nicht mehr möglich; sohin bleibt – sollte der Antrag formelle Mängel aufweisen – nur mehr die Möglichkeit einer Berichtigung gemäß § 82a GBG – die jedoch nicht den Vermessungsämter, die lediglich als „Übermittlungsstellen“ dienen, zuzustellen sein wird, sondern den eigentlichen Antragstellern (z. B. Bund, Land oder Gemeinde). Nur die Spitze des Eisberges? Am 1. November 2009 ist die Bestimmung des § 11 Abs 1f ERV 2006 in Kraft getreten, sodass Grundbuchsgesuche ab diesem Zeitpunkt von Rechtsanwälten und Notaren gemäß § 89c Abs. 5 GOG im Wege des ERV einzubringen sind (die Abschwächung dieser Bestimmung durch BGBl II 343/2009, nach der im Einzelfall (?) glaubhaft gemacht werden kann, dass die technischen Voraussetzungen nicht vorliegen, bleibt unkommentiert). Welche Möglichkeit hat das Entscheidungsorgan, das gesetzeskonform vorgehen will, wenn ein Papiergesuch eingebracht wird? § 82 a GBG! Damit wird der Antragsteller verpflichtet, eine Folge-Eingabe auf dem Wege des ERV einzubringen, um der Formvorschrift (= Eingabe im ERV) Genüge zu tun. Nur: Folgeanträge sind in der Schnittstelle

(also dem Übermittlungspunkt zwischen Antragsteller und Justiz) vorgesehen, derzeit jedoch technisch nicht möglich!

Und: § 1 (1) ERV 2006 bestimmt, dass Eingaben als mit dem Dateninhalt eingebracht gelten, der entsprechend der Schnittstellenbeschreibung nach § 5 (2) ERV 2006 an die Bundesrechenzentrum GmbH übergeben wurde. Diese Ergänzung des § 1 (1) ERV 2006, ebenfalls im BGBl II 343/2009 zu finden, „legalisiert“ quasi das technische Problem, dass schnittstellenkonform übermittelte Daten beim zuständigen Entscheidungsorgan mitunter nicht richtig „visualisiert“ (in der Praxis: nicht richtig oder gar nicht angezeigt, z. B. fehlendes €-Symbol beim Pfandrechtsbetrag) werden.

Ich wiederhole meine Frage: Grundbuch, quo vadis? Wenn der Gesetzgeber zur Umschiffung von technischen Problemen bei der Umsetzung des „Grundbuches neu“ ständig Verordnungen erlassen muss, die unser vorbildliches Grundbuchssystem durchlöchern und verwässern, wird das international anerkannte und rechtssichere österreichische Grundbuch nicht mehr lange Vorbild für andere Staaten sein.

Rechtsmittelentscheidungen

Fachbereich Firmenbuch

zusammengestellt von ADir. Johannes Kuster

AGS 738

§ 32 Abs 1 GBG; § 3 Abs 1 LiegTeilG; §§ 364c, 608 ABGB

1. Auf die Zustimmung zur lastenfremen Abschreibung nach § 3 Abs 1 LiegTeilG ist § 32 Abs 1 lit a GBG anzuwenden; das von der lastenfremen Abschreibung betroffene Recht muss daher ausdrücklich angegeben werden. Dies gilt auch dann, wenn für den Buchberechtigten nur ein Recht eingetragen ist.

2. Eine solche bloße Zustimmung zur lastenfremen Abschreibung genügt auch weder den Anforderungen an die Zustimmung des durch eine fideikommissarische Substitution berechtigten Nacherben zur Verfügung über das Substitutionsgut noch an die Zustimmung des Verbotsberechtigten aus einem Belastungs- und Veräußerungsverbot.

OGH 10. 2. 2009, 5 Ob 265/08 v (LG Klagenfurt 1. 10. 2008, 3 R 272/08 x; BG St. Veit a. d. Glan 7. 7. 2008, TZ 2081/08)

AGS 739

§ 57 GBG, § 13 WEG

Erwirbt einer der beiden WEPartner die andere Hälfte des Mindestanteils im Range einer Anmerkung der Rangordnung, dann kann er Zwischeneintragen iSd § 57 GBG weder vom ganzen noch von dem neu erworbenen halben Mindestanteil löschen lassen: Vom ganzen Mindestanteil nicht, weil sein bisheriger Hälfteanteil von keinem Erwerbsvorgang betroffen ist; vom neu erworbenen Hälfteanteil nicht,

weil dem das Verbot der unterschiedlichen Belastung nach § 13 Abs 3 WEG entgegensteht.

OGH 13. 1. 2009, 5 Ob 282/08 v (LG Salzburg 12. 11. 2008, 53 R 321/08 z; BG Saalfelden 16. 9. 2008, TZ 2817/2008)

AGS 740

§ 87 Abs 1, § 94 Abs 1 Z 2 GBG; §§ 89c, 91c GOG; § 10 ERV 2006; § 16 Abs 4 oö GVG

1. Wird mit dem Grundbuchs Antrag eine Urkunde vorgelegt, in der die Ermächtigung zum Zugang zu einem Urkundenarchiv nach § 91c GOG erteilt und ein eindeutiger Identitätsbegriff bekanntgegeben wird („Freigabebestätigung“), reicht das für eine wirksame elektronische Einbringung der Urkunde nicht aus; es muss im Grundbuchs Antrag überdies ausdrücklich auf den Speicherort im Urkundenarchiv hingewiesen werden.

2. Wenn die Namen der für eine juristische Person vertretungsbefugten Personen in einem von dieser geschlossenen Vertrag nicht angegeben werden und die Unterschriften dieser Personen auf der Vertragsurkunde unleserlich sind, dann bestehen berechtigte Bedenken gegen ihre Vertretungsmacht iSd § 94 Abs 1 Z 2 GBG.

3. Eine notariell oder gerichtlich beglaubigte Kopie ist als Ausfertigung iSd § 16 Abs 4 oö GVG zu werten.

OGH 9. 12. 2008, 5 Ob 269/08 g (LG Wels 24. 9. 2008, 22 R 274/08 p; BG Vöcklabruck 24. 6. 2008, TZ 3458/08)

AGS 741

§ 94 Abs 1 Z 3 GBG; § 364c ABGB

Zu den von § 364c ABGB begünstigten Angehörigen gehören kraft Analogie nicht nur Stiefkinder, sondern auch Stiefeltern. Dieses Angehörigenverhältnis endet jedoch mit dem Ende der Schwägerschaft vermittelnden Ehe. Dieser Umstand ist wahrzunehmen, wenn sich bereits aus dem Grundbuchs Antrag ein Hinweis auf ein mögliches Ende der Angehörigeneigenschaft ergibt (hier: Vorlage einer Vollmacht in Sachen des Nachlasses des leiblichen Elternteils).

OGH 13. 1. 2009, 5 Ob 253/08 d (LG Salzburg 2. 9. 2008, 53 R 217/08 f; BG Salzburg 7. 11. 2007, TZ 10453/07)

AGS 742

§ 1 LiegTeilG; § 13 Wr BauO

Genehmigt der Magistrat der Stadt Wien in einem einzigen Bescheid mehrere Grundstücksteilungen ohne ausdrückliche Beschränkung auf die gleichzeitige grundbücherliche Durchführung dieser Teilungen, dann ist die grundbücherliche Durchführung einzelner dieser Teilungen („Teilverbücherung“) zulässig.

OGH 25. 11. 2008, 5 Ob 247/08 x (LGZ Wien 29. 7. 2008, 47 R 222/08 g; BG Donaustadt 25. 3. 2008, TZ 1452/08)

Intelligente Browser-Ausdrucke auf Knopfdruck mit Samsung AnyWeb Print!

Ideal für die geschäftigsten Büros bietet der SAMSUNG ML-2580N eine hohe Druckqualität für die anspruchsvollsten monatlichen Druckaufwendungen.

Für diese zuverlässige und ökonomische Drucklösung werden kostengünstige und sehr ergiebige Verbrauchsmaterialien verwendet.



SAMSUNG



ADir.
Martin Metz

*Fachredakteur Zivilprozess-,
Exekutions- und Privatinsolvenzrecht
BG Steyr*

*E-Mail:
martin.metz@justiz.gv.at*

Fachbereich Zivilprozess-, Exekutions- und Privatinsolvenzrecht Rechtsmittelentscheidungen

RpflSlgE 2009/55

LG Ried/Innkreis vom 10.03.2009, 6 R 310/08t

Falls der Beklagte unter Vorlage einer entsprechenden Meldebestätigung die Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung mit der Begründung beantragt, er habe unter der in der Mahnklage angeführten Zustelladresse weder jemals gewohnt noch sei er dort jemals gemeldet gewesen, hat das Gericht vor der Entscheidung über den Aufhebungsantrag zumindest eine Ladung der Parteien zur Beweisaufnahme oder die Bekanntgabe der Verfahrensergebnisse mit der Einräumung einer Äußerungsmöglichkeit vorzunehmen. In der Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung ohne vorausgehenden Beweis- und Bescheinigungsverfahren liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs desjenigen, der an der Vollstreckbarkeitsbestätigung festhalten will (Nichtigkeitsgrund nach § 477 Abs 1 Z 4 ZPO).

RpflSlgE 2009/57

LG Steyr vom 04.02.2009, 1 R 322/08h

Falls die betreibende Partei mit neuer Exekutionsbewilligung nach § 294a EO ein neues Pfandrecht an der Forderung des Verpflichteten gegen den Drittschuldner (hier: Pensionsversicherungsanstalt Landesstelle Oberösterreich) erworben hat, an der bereits aufgrund desselben Exekutionstitels mit einer vorangegangenen Exekutionsbewilligung nach § 294a EO ein Pfandrecht zur Hereinbringung derselben Forderung begründet wurde, hätte sie zur Vermeidung einer Doppelpfändung in einem neuen Exekutionsantrag (in der Rubrik: „Weiteres Vorbringen“) darauf hinweisen müssen. Die Vorgangsweise der betreibenden Partei hat die Einstellung der neuen (2. Exekution) und die Kostenaberkennung zur Folge.

RpflSlgE 2009/58

LG Steyr vom 10.02.2009, 1 R 338/08m

Für Leistungen, die nach dem 30.09.2008 bewirkt

wurden, besteht für Anträge nach TP 1 RATG außerhalb des elektronischen Rechtsverkehrs kein Normalkostentarif mehr. Es reicht nicht aus, dass das Kostenverzeichnis den begehrten Kostenbetrag erkennen lässt und daher eine Aufschlüsselung der Kosten nicht erforderlich sei. Vielmehr muss das anwaltliche Kostenverzeichnis Tarifansatz, Einheitssatz, allenfalls Streitgenossenzuschlag und USt mit Prozentsatz, also eine Aufschlüsselung in diesem Sinn enthalten (Fucik in Rechberger³, § 54 ZPO Rz 2, Obermair „Kostenhandbuch“ Rz 6). Die bloße Anführung eines Endbetrages reicht somit nicht aus.

RpflSlgE 2009/60

LG Salzburg vom 11.02.2009, 54 R 217/08p

In der Frage, inwieweit außerprozessuale Anwaltskosten nach dem Wirksamwerden des § 1333 Abs 3 ABGB durch das ZinsRÄG als Nebenforderung im Sinne des § 54 JN geltend gemacht werden können, vertritt der OGH die Auffassung, dass § 23 RATG auch nach Einführung des § 1333 Abs 3 ABGB als speziellere Norm für rechtsanwaltliche Leistungen gilt. Solange außergerichtliche Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen in Akzessorietät zum Hauptanspruch stehen, sind sie durch Rechtsanwälte weiterhin als vorprozessuale Kosten im

Kostenverzeichnis geltend zu machen, sodass ihrer klagsweisen Geltendmachung die Unzulässigkeit des Rechtsweges entgegensteht. Die Akzessorietät vorprozessualer Kosten zum Hauptanspruch wird aber nach überwiegender Auffassung durch eine Vereinbarung (gilt auch für „Vorwegvereinbarungen“ = Vereinbarungen, die vor dem Entstehen derartiger Kosten geschlossen worden sind), aufgehoben (umfangreiche Lehre und Judikatur).

RpflSlgE 2009/61

LG f. ZRS Graz vom 18.12.2008, 4 R 394/08b

Gebührt wegen der Anmerkung zu TP 1 RATG für den Folgeantrag keine Grundentlohnung, dann steht der betreibenden Partei für ERV-Folgeanträge auch keine Erhöhung der Entlohnung gemäß § 23a RATG zu.

RpflSlgE 2009/63

LG Krems/Donau vom 09.10.2008, 1 R 106/08f

§ 292 EO setzt für die Zusammenrechnung von Forderungen nicht voraus, dass auf alle zusammenzurechnenden Forderungen Exekution geführt wird, es reicht vielmehr aus, dass dies auf eine der Forderungen geschieht (Oberhammer in Angst EO2, § 292 Rz 3 unter Bezug auf SZ 39/68 sowie JBl 1988/123). Für den Bestand der zusammenzurechnenden Forderungen müssen im Zusammenrechnungsantrag noch keine Beweismittel angeboten werden, erforderlich ist jedoch ein ausreichendes Tatsachenvorbringen zu den zusammenzurechnenden Forderungen (zur Frage der Zusammenrechnung eines Geldbezuges mit einem Sachbezug = Dienstbarkeit des Wohnungsrechtes gegen zwei verschiedene Drittschuldner).

RpflSlgE 2009/65

LG Ried/Innkreis vom 21.10.2008, 6 R 125/08m

Zur Sicherstellung bestimmter Nebengebühren ist es zulässig und üblich, die sogenannte Nebengebührensicherstellung (Nebengebührenkaution) zu vereinbaren und im Grundbuch gemeinsam mit dem Pfandrecht für die Kapitalforderung einzutragen. Eine Nebengebührensicherstellung ist als selbständige Höchstbetragshypothek im Sinne des § 224 EO anzusehen (SZ 72/152, SZ 74/104, 3 Ob 235/06i, Angst in Angst², § 216 Rz 23 mit Rsp. u. Literaturnachweisen).

RpflSlgE 2009/72

OGH vom 25.02.2009, 3 Ob 17/09k

Die Zulässigkeit des Revisionsrekurses ist bei den in § 350 EO geregelten Eintragungen (Einräumung, Übertragung, Beschränkung oder Aufhebung eines bürgerlichen Rechtes) nicht nach § 528 Abs 2 ZPO iVm 78 EO, sondern nach § 126 GBG zu beurteilen, weil Eintragungen und Löschungen im Grundbuch auch in einem Grundbuchsverfahren beantragt und bewilligt werden könnten und kein Unterschied in der Anfechtbarkeit derartiger Entscheidungen – je nach deren Erlassung im Grundbuchs- oder im Exekutionsverfahren – bestehen soll.

RpflSlgE 2009/73

OGH vom 25.02.2009, 3 Ob 273/08f

Bei „Kurrentien“ geht es um Rechtssachen einfacher Art, die für eine Partei häufig oder in großer Zahl gleichartig zu bearbeiten sind. Von einer solchen kann man bei einer nach einem streitigen Titelverfahren durchzusetzenden namhaften Forderung (hier: € 58.455,10 samt 9,47 % Stufenzinsen = € 21.600,- zuzüglich Prozesskosten von € 21.976,09 und € 2.521,20) nicht ausgehen (zur Frage des Vollmachtsumfanges von Angestellten in Rechtsanwaltskanzleien, hier Abschluss einer Ratenvereinbarung).

RpflSlgE 2009/74

LG Steyr vom 22.04.2009, 1 R 61/09b

Das Kostenverzeichnis hat die einzelnen Leistungen, aufgegliedert nach Tarifansätzen, Einheitsatz, Streitgenossenzuschlag, Barauslagen und Umsatzsteuer zu enthalten. Auch Barauslagen und vorprozessuale Kosten sind aufzugliedern und zu bescheinigen. Diesbezügliche Mängel führen zur Abweisung des Kostenbegehrens.

RpflSlgE 2009/75

LG Ried/Innkreis vom 31.03.2009, 6 R 92/09k
Grundsätzlich ist das Exekutionsgericht bei Vor-

liegen einer Sperrfrist nach § 252 f EO verpflichtet, dem betreibenden Gläubiger von Amts wegen eine Abschrift des zuletzt vorgelegten und unterfertigten Vermögensverzeichnisses zu übersenden, ist jedoch das Gericht bei Übersendung des Vermögensverzeichnisses säumig, so werden nach überwiegender Rechtsprechung die Kosten einer Urgenz dann als zur Rechtsverwirklichung notwendig angesehen, wenn zB seit einer angekündigten Übermittlung ein Zeitraum von 3 oder 4 Monaten verstrichen ist (RpflSlgE 1977/179, 1988/93, entgegen RpflSlgE 2000/33 – LG Korneuburg – kein Kostenersatz für Urgenzschreiben).

RpflSlgE 2009/76

OGH vom 28.06.2007, 3 Ob 103/07d

Gemäß § 173 Abs 1 Z 1 KO sind die Bestimmungen der ZPO über die Prozesskosten im Konkursverfahren nicht anzuwenden. Mangels einer § 54 a ZPO (Verzinsung des Kostensatzanspruches) – eingeführt mit der WGN 1989 BGBl 343 – entsprechenden Bestimmung über zu leistende Verzugszinsen für konkursgerichtliche Kostenersatzansprüche besteht für eine Exekution des Masseverwalters zur Hereinbringung von Verzugszinsen aus den ihm zugesprochenen Sondermassekosten keine Rechtsgrundlage.

RpflSlgE 2009/77

OGH vom 16.12.2008, 8 Ob 133/08d

Bei der Prüfung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ist auch auf die realistische Möglichkeit einer Umschuldung Bedacht zu nehmen (Kodek, Privatkonkurs 2002, Rz 62). Gewährt nämlich eine Bank als einzige Gläubigerin dem Schuldner eine Ratenzahlungsmöglichkeit, die dazu führt, dass das Gesamtobligo in

einer durchaus üblichen Frist getilgt werden kann, liegt Zahlungsunfähigkeit nicht vor.

RpflSlgE 2009/78

OGH vom 25.03.2009, 3 Ob 47/09x

Die Zwangsverwaltung kann schon dann nach § 129 Abs 2 zweiter Fall EO eingestellt werden, wenn aus den tatsächlichen oder zu erwartenden Erträgen bei der Verteilung der (führende) betreibende Gläubiger nach den Zuweisungen an vorrangige, etwa an die auf der Liegenschaft sichergestellten Gläubiger voraussichtlich weniger als 25 % der jährlichen Zinsen der betriebenen Forderung erhalten könnte.

RpflSlgE 2009/79

LG Feldkirch vom 17.03.2008, 2 R 70/08x

Bei der Wahl des Exekutionsmittels eines Gläubigers des Treugebers auf dessen Ansprüche gegen den Treuhänder ist auf das jeweilige Exekutionsobjekt laut dem Vorbringen im Exekutionsantrag abzustellen (hier: zur Frage der Exekutionsführung auf einen Anspruch des Treugebers gegen den Treuhänder auf Ausfolgung des bei diesem Treuhänder [Notar] erliegenden Treuhandvertrages betreffend die Veräußerung einer Liegenschaft, wobei der Treuhandvertrag als „Gegenstand“ bezeichnet wird, also „Pfändung und Überweisung eines Herausgabeanspruches nach § 325 EO“). Die Wahl eines verfehlten Exekutionsmittels stellt grundsätzlich keinen inhaltlichen Mangel dar, der verbesserungsfähig wäre. Ein Verbesserungsauftrag ist aber dann zu erteilen, wenn das Vorbringen des Betreibenden im Exekutionsantrag in bestimmten Teilen auf eine Forderungsexekution nach § 294 EO hinweist (Anmerkung: kein Revisionsrekurs

eingelangt, siehe auch RpflSlgE 1995/62 und 105, 2002/71, 2005/136, 2006/88 und 2006/120).

RpflSlgE 2009/80

LG Ried/Innkreis vom 19.05.2009, 6 R 143/09k

Die Vollzugsbeschwerde nach § 68 EO ist insofern ein bloß subsidiärer Rechtsbehelf, als sie dann nicht zulässig und daher zurückzuweisen ist, wenn der angestrebte Erfolg durch einen anderen Rechtsbehelf – wie etwa mit der einem Dritten zustehenden Exszindierungsklage nach § 37 EO – erreicht werden kann (Jakusch in Angst, EO-Kommentar, Rz 8 und 9 zu § 68 EO). Gegenstand einer Beschwerde nach § 68 EO kann immer nur das Verhalten des beim Vollzug der Exekution einschreitenden Gerichtsorgans bilden, soweit es sich als Maßnahme des Exekutionsvollzuges im Sinne eines faktischen Verhaltens und nicht um gerichtliche Entscheidungen handelt (aaO, Rz 2 zu § 68 EO).

RpflSlgE 2009/83

LG f. ZRS Wien vom 25.11.2008, 46 R 577/08f

Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer OHG (nunmehr OG) hindert nicht die Exekutionsführung gegen einen Gesellschafter. Gleiches gilt hinsichtlich der Exekutionsführung wider den persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft. Denn das Vermögen einer Kommanditgesellschaft bildet ein Sondervermögen, welches eine besondere Konkursmasse bildet (Bartsch/Pollak, Kommentar zur Konkursordnung 26). Der Masseverwalter im Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft ist nicht legitimiert, die Exekutionsführung wider den Verpflichteten zu bekämpfen, sein Rekurs ist als unzulässig zurückzuweisen.

RpflSlgE 2009/85

LG f. ZRS Wien vom 14.11.2008, 46 R 567/08k

Mehrere betreibende Parteien sind nicht verpflichtet, ihre Forderung aufgrund eines gemeinsamen Titels gegen einen Verpflichteten in einem Exekutionsantrag zu verbinden (Jakusch in Angst EO² § 74, Rz 39, LGZ Wien RpflSlgE 1984/26 und 1984/54, LG Innsbruck, RpflSlgE 1998/114). Auch dann, wenn mehrere Parteien durch denselben Rechtsanwalt vertreten sind, kann ihnen nicht zugemutet werden, sich bei Verfolgung ihres selbständigen Anspruches gegenüber dem Verpflichteten an andere betreibenden Parteien zu binden, welche ebenfalls selbständig verfolgbare Ansprüche gegenüber demselben Verpflichteten haben.

RpflSlgE 2009/86

LG f. ZRS Wien vom 20.01.2009, 46 R 513/08v

Zu den in § 94 GewO 1994 normierten reglementierten Gewerben gehört nach Z 26 auch das Gastgewerbe. Allerdings verweist § 95 Abs 1 GewO 1994 nicht auch auf § 94 Z 26, sodass es sich beim Gastgewerbe nicht um ein Gewerbe iSd Ausnahmebestimmung des § 341 Abs 1 2. Satz EO handelt (MGA EO14 E 96 zu § 341 EO).

RpflSlgE 2009/90

LG f. ZRS Wien vom 27.11.2008, 46 R 536/08a

Der Antrag auf zwangsweise Pfandrechtsbegründung ist abzuweisen, wenn die Identität des Verpflichteten und des Eigentümers der zu belastenden Liegenschaft zweifelhaft ist (Angst-Jakusch-Mohr EO14 zu § 88 E 17). Wenn im Grundbuch beim Eigentümer der gegenständlichen Anteile dieselbe Adresse wie im Exekutionstitel und im Exekutionsantrag angeführt ist, das Geburtsdatum und der Vorname übereinstimmen und lediglich beim Familiennamen eine geringfügige Abweichung (hier: Löffler bzw Loeffler) besteht, hegt das Rekursgericht deswegen keine Bedenken an der Wesensgleichheit dieser Person.

RpflSlgE 2009/92

LG f. ZRS Wien vom 18.12.2008, 47 R 481/08w

Gemäß § 292 k Abs 4 EO sind vor der Entscheidung über Anträge auf Zusammenrechnung nach § 292 EO die Parteien einzuvernehmen. Gemäß § 292 k Abs 4 vorletzter Satz kann in diesem Verfahren der betreibende Gläubiger den Ersatz seiner Kosten nur nach den Bestimmungen der ZPO und nur insoweit beanspruchen, als der Verpflichtete dem Antrag nicht zustimmt. Als „Zustimmung“ im Sinne dieser

Bestimmung wird schon der Mangel eines ausdrücklichen Widerspruchs angesehen.

RpflSlgE 2009/93

LG f. ZRS Wien vom 25.11.2008, 47 R 391/08k

1.) Ein neuerlicher Vollzug durch Drittschuldneranfrage soll möglich sein, wenn sich bereits aus den Angaben des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger klar ergibt, dass es sich um unpfändbare Forderungen im Sinne des § 290 EO handelt.

2.) Die Exekution nach § 294 a EO ist so lange nicht ins Leere gegangen, solange die Begründung eines Pfandrechtes nicht gelungen ist (vgl. Mohr, Anfrage an den Hauptverband bei Gehaltsexekution, RdW 1988/91).

RpflSlgE 2009/94

LG f. ZRS Wien vom 23.12.2008, 47 R 544/08k

Gemäß § 141 EO hat der Schätzung einer Liegenschaft durch den Sachverständigen eine Befundaufnahme und Beschreibung der Liegenschaft voranzugehen, zu der ua der Verpflichtete und der Betreibende zu laden sind. Letzterem stehen für die Teilnahme an der Schätzung Kosten gemäß TP 3A RATG zu, TP 7 RATG ist bei der Teilnahme an einer Befundaufnahme durch einen Sachverständigen nicht anzuwenden.

RpflSlgE 2009/95

LG f. ZRS Wien vom 28.01.2009, 47 R 591/08x

Die Bekanntmachung nach § 124 a Abs 2 KO bewirkt eine Exekutionssperre. Diese ist vom Exekutionsgericht von Amts wegen zu beachten. Die Vollstreckungssperre fällt erst mit einer vom Konkursgericht zu veranlassenden öffentlichen Bekanntmachung der Massezulänglichkeit gemäß § 124 a Abs 4 KO weg (RIS-Justiz RS0118931).

RpflSlgE 2009/96

LG f. ZRS Wien vom 12.08.2008, 47 R 348/08m

Begehrt die betreibende Partei für einen Exekutionsantrag betreffend Fahrnisexekution (die vom Normalkostentarif erfasst wird) und betreffend Exekution gemäß § 354 EO (die vom Normalkostentarif nicht erfasst wird) lapidar „Normalkosten“, so führt dies nicht dazu, dass auch für den Exekutionsantrag betreffend Fahrnisexekution der Normalkostentarif nicht zur Anwendung gelangt. Vielmehr ist der Exekutionsantrag hinsichtlich der Fahrnisexekution nach dem Normalkostentarif zu honorieren, womit im Ergebnis – mangels gesonderten Kostenverzeichnisses – nur für die Exekution gemäß § 354 EO keine Kosten zuzuerkennen sind.

RpflSlgE 2009/97

LG f. ZRS Wien vom 20.08.2008, 47 R 294/08w

Das Vorliegen eines Belastungs- und Veräußerungsverbotrechtes rechtfertigt nicht die Ablehnung des Vollzuges gemäß § 94 Abs 2 GBG. „Mit Rücksicht auf den Grundbuchsstand zulässig“ im Sinne dieser Gesetzesstelle darf nur dahin verstanden werden, dass von einem Gericht bewilligte Grundbucheintragungen immer dann zu vollziehen sind, wenn darin kein Verstoß gegen die Normen des Grundbuchsrechtes gelegen ist. Dem Vollzugsgericht steht nicht die Berechtigung zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Exekutionsbewilligungsbeschlusses zu.

RpflSlgE 2009/98

LG f. ZRS Wien vom 28.10.2008, 46 R 278/08k

Das Pfandrecht an einer Forderung aus einer Lebensversicherungspolizze gewährt ein Absonderungsrecht und, wenn im Versicherungsvertrag ein Bezugsberechtigter namentlich bezeichnet ist (die Polizze somit nicht auf „Überbringer“ lautet), handelt es sich bei ihr um eine bloße Beweisurkunde und nicht um ein Inhaberpapier (§ 296 EO), weshalb als Publizitätserfordernis nur die Verständigung der Versicherung erforderlich ist (Kodek, Privatkonkurs 2002, Rz 234). Es ist somit von einem konkursfesten Anspruch des Darlehensgebers auszugehen.

RpflSlgE 2009/99

LG f. ZRS Wien vom 22.12.2008, 47 R 530/08a

Das Veräußerungsverbot nach § 6 Abs 4 Satz 1 WWFG 1989 (Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz) schließt kein Belas-

tungsverbot in sich, das einverleibte Veräußerungsverbot hindert die zwangsweise Pfandrechtsbegründung nicht.

RpflSlgE 2009/100

LG f. ZRS Wien vom 23.12.2008, 47 R 501/08m

Im Beschluss über die Zusammenrechnung mehrerer beschränkt pfändbarer Geldforderungen gegen verschiedene Drittschuldner ist ausdrücklich auszusprechen, welcher Drittschuldner den unpfändbaren Freibetrag zu leisten hat. Damit das Gericht seiner Bezeichnungspflicht nach § 292 Abs 3 letzter Satz EO nachkommen kann, ist daher die Kenntnis der Höhe der jeweiligen Bezüge unabdingbar. Verzichtet der betreibende Gläubiger auf die Abgabe einer Drittschuldnerklärung, ist das Gericht nicht verpflichtet, die Bezugshöhe von Amts wegen zu ermitteln, den betreibenden Gläubiger trifft die Behauptungslast für die Höhe des Bezuges (siehe auch RpflSlgE 2000/125, 2005/138, 2009/14 und die dort zitierten Entscheidungen).

RpflSlgE 2009/103

LG f. ZRS Wien vom 27.01.2009, 47 R 466/08i

Anders als im Rechtsstreit sieht das Gesetz nicht vor, dass im Exekutionsverfahren über den Bestand einer Gegenforderung entschieden wird. Die Aufrechnung kann nur dann als Befriedigung im Sinne des § 40 Abs 1 EO angesehen werden, wenn die Gegenleistung vom betreibenden Gläubiger anerkannt oder wenn sie rechtskräftig festgestellt worden ist (Heller-Berger-Stix I Seite 519).

RpflSlgE 2009/105

LG f. ZRS Wien vom 27.04.2009, 46 R 211/09h

Auch wenn der Drittschuldner die Höhe der Bezüge des Ver-

pflichteten in seiner Erklärung nach § 301 EO nicht angegeben, das Gericht jedoch nach fernmündlicher Kontaktaufnahme mit dem Drittschuldner diese in Erfahrung gebracht hat, steht ihm für die Erklärung nach § 301 EO trotzdem ein Kostenersatzanspruch zu. Lediglich dann, wenn diese Erklärung keine der im § 301 Abs 1 EO vorgesehenen Angaben enthält, sohin wertlos ist, weil nicht einmal über die Höhe des laufenden Bezuges und das Bestehen von Vorpfandrechten aufgeklärt wird, kommt ein Kostenersatzanspruch nicht in Betracht (siehe auch RpfISlgE 2000/56, 2002/114).

RpfISlgE 2009/106

LG f. ZRS Wien vom 28.04.2009, 46 R 229/09f

Aus dem Umstand, dass die Anfrage nach § 25 b Abs 2 a EO vom Gerichtsvollzieher vorgenommen wird, kann nicht auf eine mangelnde Antragslegitimation des betreibenden Gläubigers geschlossen werden. Vielmehr steht es dem betreibenden Gläubiger frei, eine derartige Anfrage nach § 25 b Abs 2 a EO zu beantragen, wenn er dies im Einzelfall für erfolversprechend hält. Eine Anfrage nach § 25 b Abs 2 a EO ist auch nicht zwingend amtswegig vorgesehen, darin liegt der Unterschied zum amtswegigen Vorgehen zur Erlangung eines Vermögensverzeichnisses gemäß § 47 Abs 1, 253 a EO.

RpfISlgE 2009/108

LG f. ZRS Wien vom 18.05.2009, 47 R 181/09d

Auch bei verschiedenen Titeln gegen denselben Verpflichteten stehen für gleichzeitige oder rasch aufeinanderfolgende Exekutionsanträge nur dann volle Kosten zu, wenn deren Verbindung unmöglich oder untunlich war, was vom

betreibenden Gläubiger zu behaupten und zu bescheinigen ist (siehe auch RpfISlgE 2008/93 LG Eisenstadt und die dort zitierten, auch gegenteiligen Entscheidungen).

RpfISlgE 2009/109

LG f. ZRS Wien vom 27.05.2009, 46 R 31/09p

Wenn ein Vollzugstermin aus einem Versehen des Gerichtsvollziehers nicht stattfand – die Intervenientin war am Vollzugsort anwesend – ist dies nicht der Sphäre des Verpflichteten zuzurechnen, sondern – den Kostenersatz zwischen den Parteien betreffend – als ein der betreibenden Partei widerfahrerer Zufall zu behandeln, der nicht zum Kostenersatz des Verpflichteten führen kann.

RpfISlgE 2009/110

LG f. ZRS Wien vom 03.06.2009, 46 R 121/09y

Unpfändbar sind die Einrichtungsgegenstände einer Rechtsanwaltskanzlei, die nach den in Anwaltskreisen herrschenden Anschauungen zur ständigen Ausstattung der Kanzleiräume gehören, also nicht nur die unumgänglich notwendigen. Dazu gehören ein Bücherkasten, ein Messingluster und eine Pendeluhr, nicht aber antike Sekretäre zur Aufbewahrung alter Akten (siehe auch RpfISlgE 1999/121).

RpfISlgE 2009/112

LG Wels vom 29.07.2009, 22 R 176/09b

Leidet ein Rechtsmittel an einem Formmangel (hier: fehlende Unterschrift eines Rechtsanwalts auf einem schriftlichen Rekurs), hat das Gericht für die Verbesserung des Mangels durch Setzung einer Frist zu sorgen. Unterbleibt die gebotene Verbesserung, ist das fehlerhafte Rechtsmittel als unwirksam zurückzuweisen. Im Exekutionsverfahren ist eine unaufgefordert eingebrachte Rechtsmittelbeantwortung mangels gesetzlicher Anordnung nicht zurückzuweisen, aber als nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung erforderlich nicht zu honorieren (3 Ob 181/07z mwN, 3 Ob 167/07s).

RpfISlgE 2009/113

LG Linz vom 20.05.2009, 16 R 108/09d

Wegen der grundsätzlichen Parallele von Pfändbarkeit und Konkursunterworfenheit hat das Existenzminimum des § 292 a EO auch im Konkursverfahren Gültigkeit (Kodek, Handbuch Privatkonkurs Rz 252). Betrifft eine Gutschrift in einem Einkommensteuerbescheid erstattungsfähige Beträge im Sinne des § 33 Abs 8 EStG 1988, dann teilen diese das Schicksal jener beschränkt pfändbaren Forderungen nach § 290 a Abs 1 Z 1, Z 5

und Z 7 EO, welche die Bemessungsgrundlage bilden. Gutschriften aus Arbeitnehmerveranlagungen sind als Nachzahlungen im Sinne des § 290 c EO zu werten und daher für den Zeitraum zu berücksichtigen, auf den sie sich beziehen.

RpfISlgE 2009/114

LG Ried/Innkreis vom 30.06.2009, 6 R 197/09a

Zahlungsstockungen sind durch ihren vorübergehenden Charakter gekennzeichnet, sodass sofort bei Beginn die begründete Hoffnung auf baldigste Behebung bestehen muss. Der Zufluss neuer Zahlungsmittel müsste „alsbald“ und „mit großer Wahrscheinlichkeit“ erfolgen. Zahlungsunfähigkeit liegt hingegen dann vor, wenn der Schuldner objektiv generell mangels bereiter Mittel nicht nur vorübergehend außerstande ist, fällige Geldforderungen regelmäßig zu erfüllen (RIS-Justiz RS0064528). (Gegenüberstellung von Zahlungsunfähigkeit und Zahlungsstockung mit Hinweisen auf die umfangreiche Lehre und Rechtsprechung).

RpfISlgE 2009/115

LG Steyr vom 29.04.2009, 1 R 105/09y

Die Annahme, dass im Zuge des Fahrnisexekutionsvollzuges mit der Abnahme/Vorlage des Vermögensverzeichnisses zu rechnen und das Fragerecht auszuüben ist, Gespräche über Teilzahlungsvereinbarungen, Erhebungen zur Klärung von Eigentums- und Gewahrsamsverhältnissen sowie die Höhe der einzubringenden Forderung rechtfertigen die Intervention beim Fahrnisexekutionsvollzug nicht (zur Frage der Notwendigkeit der Teilnahme am Vollzug mit Hinweis auf die umfangreiche Lehre und Rechtsprechung).

RpflSlgE 2009/116**LG Steyr vom 05.08.2009, 1 R 198/09z**

Verfahrenshilfe kann nicht von Amts wegen über bloße „Anregung“, sondern nur auf Antrag bewilligt werden. Ein Sachwalter hat keinen Entgeltanspruch für die rechtsfreundliche Vertretung nach § 276 Abs 2 ABGB, wenn (hier: dem Beklagten) Verfahrenshilfe bewilligt wurde oder bei Stellung eines Antrages zu bewilligen gewesen wäre. Falls (hier: beim Beklagten) die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe gegeben sind, kann ungeachtet des Umstandes, dass ein Rechtsanwalt als Sachwalter bestellt ist, Verfahrenshilfe bewilligt werden und der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer den Sachwalter als Verfahrenshelfer bestellen.

RpflSlgE 2009/117**LG Steyr vom 12.08.2009, 1 R 166/09v**

Wenn nach dem Bericht des Gerichtsvollziehers die betreibende Partei auf den „Schlosservollzug“ verzichtet, wird die 6-monatige Sperrfrist des § 252 e EO in Gang gesetzt. Falls die betreibende Partei die Richtigkeit dieses Berichtes bestreitet, steht ihr die Möglichkeit einer Vollzugsbeschwerde nach § 68 EO offen.

RpflSlgE 2009/118**LG Ried/Innkreis vom 21.07.2009, 6 R 228/09k**

Grundlage der Entscheidung über den Exekutionsantrag ist im Bewilligungsverfahren der Inhalt des Exekutionstitels in Verbindung mit dem Vorbringen des betreibenden Gläubigers im Exekutionsantrag. Dieses Vorbringen ist gemäß § 3 Abs 2 EO auch grundsätzlich als wahr anzusehen. Geprüft werden darf nur, ob der Exekutionstitel den Formvorschriften entspricht.

RpflSlgE 2009/119**LG Ried/Innkreis vom 29.07.2009, 6 R 217/09t**

Eine Exekutionsführung (auf die Gesamtrechte des Erben) nach § 331 EO setzt nach § 822 ABGB die Einantwortung oder Überlassung des Nachlasses (bzw. einzelner Bestandteile davon) an den erbserklärten Erben zur freien Verfügung voraus.

RpflSlgE 2009/120**LG f. ZRS Wien vom 16.03.2009, 46 R 45/09x**

Die Aufschiebung einer Exekution, die zur Hereinbringung laufenden Unterhaltes geführt wird, ist unzulässig, wenn nicht der Aufschiebungswerber beweisen kann, dass der Unterhalt des betreibenden Gläubigers anderweitig sichergestellt ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn dem betreibenden Gläubiger ein entsprechender Rechtsanspruch (sei es aus eigenem Vermögen oder Einkommen, sei es auf Gewährung von Unterhalt) zusteht, wobei der Anspruch auf Auszahlung von Unterhaltsvorschüssen nicht als solcher Rechtsanspruch anerkannt wird.

RpflSlgE 2009/121**LG f. ZRS Wien vom 13.03.2009, 46 R 113/09x**

Ein Kostenverzeichnis mit dem Wortlaut „Normalkosten TP 1, sofern nicht Anmerkung zu TP 1 RATG zur Anwendung kommt“, ist unzulässig, da es sich bei der Beifügung der zitierten Bedingung um eine unzulässige Bedingung handelt. Von einem – strenger standesrechtlicher Kontrolle unterliegenden – Rechtsanwalt kann nämlich erwartet werden, Kosten nur in jenen Fällen zu verzeichnen, in denen ein Kostenzuspruch nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint. Die Vorgangsweise der betreibenden Partei läuft darauf hinaus, Arbeitsaufwand – entgegen den Intentionen der EO-Novelle 1995 – von der Kanzlei ihres Rechtsfreundes auf das Gericht zu überwälzen (AnwB1 2002/7829).

RpflSlgE 2009/122**LG f. ZRS Wien vom 27.03.2009, 47 R 650/08y**

Die Zwangsverwaltung kann nicht zur Hereinbringung von Forderungen auf wiederkehrende Leistungen (also laufender Unterhaltsbeträge), die erst künftig fällig werden, geführt werden; § 291 c EO ist nicht analog anwendbar (Angst in Angst, § 97 EO Rz 3).

RpflSlgE 2009/123**LG f. ZRS Wien vom 30.03.2009, 46 R 140/09t**

Durch eine Einstellung der Exekution nach § 291 c Abs 2 EO ist ein Exekutionsverfahren wie durch eine Einstellung der Exekution nach § 39 EO endgültig abgeschlossen. Eine neuerliche Einstellung der rechtskräftig beendeten Exekution kommt nicht in Betracht. Die Bestimmung des § 291 c Abs 3 EO ist nur für eine allfällige neue Exekution zur Hereinbringung desselben Unterhaltsanspruches im ursprünglich begründeten Pfandrang von Bedeutung.

RpflSlgE 2009/124**LG f. ZRS Wien vom 30.03.2009, 46 R 169/09g**

Die Pfändung und Überweisung zur Einziehung einer im Exekutionswege betriebenen Forderung stellt nur dann einen Einstellungsgrund nach § 40 EO dar, wenn es zur Befriedigung des Überweisungsgläubigers gekommen ist (Anm.: Heller/Berger/Stix 1519 und EvBl 1955/27 sowie Dullinger in Burgstaller-Deixler-Hübner EO Rz 5 und § 40 EO sind der Ansicht, dass die Pfändung und Überweisung einer bereits betriebenen Forderung nicht unter diesen Tatbestand fallen. Diesen Lehrmeinungen liegt jedoch der Sachverhalt zugrunde, dass der Überweisungsgläubiger nicht befriedigt wurde).

RpflSlgE 2009/125**LG f. ZRS Wien vom 27.03.2009, 47 R 73/09x**

Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betreiben aufgrund dieser Tätigkeit – selbst wenn sie an der Gesellschaft beteiligt sind – kein Unternehmen. Das Bezirksgericht ist als Konkursgericht auch dann zuständig, wenn der Schuldner Geschäftsführer und Mehr-

heits- oder Alleineigentümer der GmbH ist (RIS-Justiz RS0110602, Mohr KO10, § 182 E 46, 49, 50).

RpflSlgE 2009/126

LG f. ZRS Wien vom 17.04.2009, 46 R 52/09a

Nach dem Gesetzeswortlaut wird die Zusammenrechnung von Bezügen nicht an die Voraussetzung geknüpft, dass der daraus resultierende Gesamtbetrag das „Existenzminimum“ schon zum Zeitpunkt der Antragstellung übersteigen muss. Der Rang eines am Arbeitseinkommen begründeten Pfandrechtes wird selbst dann nicht beeinträchtigt, wenn das gesamte gegenwärtige Einkommen im Zeitpunkt der Pfandrechtsbegründung mangels Übersteigens des unpfändbaren Freibetrags zur Gänze pfändungsfrei ist, weil infolge der möglichen Abänderung der gesetzlichen Pfändungsvoraussetzungen oder anderer Bestimmungsgrößen künftige Teile des Einkommens pfändbar werden können (siehe auch RpflSlgE 2009/14, 2009/63, 2009/100.)

RpflSlgE 2009/127

LG Salzburg vom 27.05.2009, 53 R 107/09f

Gemäß § 213 Abs 1 Z 1 KO hat das Gericht das Abschöpfungsverfahren für beendet zu erklären, wenn drei Jahre der Laufzeit der Abtretungserklärung verstrichen sind und die Konkursgläubiger während des Konkurs- und Abschöpfungsverfahrens zumindest 50 % der Forderung erhalten haben. Eine vorzeitige Beendigung des Abschöpfungsverfahrens ist jedenfalls erst nach

einer Laufzeit von drei Jahren möglich, auch wenn die 50 %-ige Quote bereits früher erreicht wurde. Der KO ist eine Grundlage für eine Rückzahlung jener Beträge, die die 50 %-Quote übersteigen, nicht zu entnehmen. (Zur Frage, ob dem Schuldner im Abschöpfungsverfahren auf seinen Antrag jene Beträge auszufolgen sind, die über das 50 % -ige Quotenergebnis hinausgehen).

RpflSlgE 2009/128

LG Salzburg vom 28.05.2009, 22 R 161/09v

§ 12 a Abs 3 KO bietet keine Handhabe für einen Beschluss des Exekutionsgerichtes auf Einstellung des Exekutionsverfahrens. Solange nicht feststeht, dass es zu keinem Wiederaufleben der Sicherungsrechte kommt, kann die Exekution keinesfalls eingestellt werden. § 12 a Abs 3 KO sieht – im Gegensatz zu § 12 Abs 2 KO – auch keinen Antrag auf Einstellung des Verwertungsverfahrens vor, auch für die Anwendung der Gesetzesanalogie ist mangels einer planwidrigen Lücke kein Raum. (Zur Frage der Behandlung von Absonderungsrechten, die durch Exekution zur Befriedigung einer Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis vor Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens erworben wurden mit ausführlichem Hinweis auf Lehre und Rechtsprechung).

RpflSlgE 2009/129

LG Salzburg vom 28.05.2009, 22 R 170/09t

Die Vorlage einer Ausfertigung des Beschlusses nach § 197 Abs 2 KO ist nur so lange eine Exekutionsvoraussetzung nach § 197 Abs 3 KO, als es noch nicht zum (behaupteten) Wiederaufleben der Gesamtforderung gekommen ist. Für eine einstweilige Regelung nach § 197 Abs 2 KO bleibt nach dem Wiederaufleben der Forderung kein Raum. Ein Bedürfnis des Schuldners oder Gläubigers nach rascher formloser Klärung und einstweiliger Festsetzung der zu zahlenden Beträge besteht dann nicht mehr, zumal eine Entscheidung eines erst nach Ablauf der Nachfrist des § 156 Abs 4 KO gestellten Antrages auch die bereits eingetretenen Verzugsfolgen nicht mehr beseitigen könnte (Kodek: Verfahrensrechtliche Fragen der Berücksichtigung nicht angemeldeter Forderungen im Zahlungsplan (§ 197 KO). In: ZIK 2001/7).

RpflSlgE 2009/130

LG Steyr vom 15.07.2009, 1 R 124/09t

Gemäß § 306 Abs 1 EO hat der Verpflichtete dem betreibenden Gläubiger, dem die Forderung überwiesen wurde, die zur Geltendmachung der überwiesenen Forderung nötigen Auskünfte zu erteilen und ihm die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Gemäß Abs 2 der genannten Bestimmung kann gegen den Verpflichteten die Ausfolgung der Urkunden auf Antrag des betreibenden Gläubigers im Wege der Exekution (§§ 346, 347 EO) erwirkt werden. Weil im Absatz 2 lediglich von der Herausgabe von Urkunden die Rede ist, wird eine Hilfsexekution wegen der Verweigerung von Auskünften als nicht zulässig erachtet. Vielmehr besteht, wenn die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt werden, lediglich eine Schadenersatzpflicht (Oberhammer in Angst², § 306 Rz 3). (Zur Frage, inwieweit die zulässige Datenübermittlung gemäß § 7 Abs 2 des Datenschutzgesetzes 2000 durch die Abgabe der Drittschuldnererklärung gemäß § 301 EO bereits konsumiert und nicht beliebig wiederholbar ist). ■



ADir.
Walter
Zaubmüller

Fachredakteur Justizverwaltung
BG Wels

E-Mail:
walter.zaubmueller@justiz.gv.at

Fachbereich

Justizverwaltung

Qualitätssicherung – Der Budgetvollzug aus der Sicht des Revisors

ADir. Reg.-Rat Heinz Dirnhammer

Der hohe Stellenwert der Qualitätssicherung im Bereich des Budgetvollzuges und des Budgetcontrolling wurde in der vom 14. bis 16. Oktober 2009 abgehaltenen 22. Arbeitstagung der Wirtschaftsverwaltung, Tagungsleiterin LStAin Dr. Monika Zbiral, BMJ, und Tagungsvorsitzender RidOLG Linz Dr. Günther Winsauer, dargestellt.

Als Gastreferent durfte ich zum Thema „Qualitätssicherung – Der Budgetvollzug aus der Sicht des Revisors“ meinen Zugang zu diesem Thema präsentieren.

Bevor ich zwei Punkte meines Referates anspreche, möchte ich festhalten, dass die in der Arbeitstagung vermittelten Zusammenhänge der Budgetdaten der „Firma Justiz“, insbesondere durch das unter visueller Aufbereitung von B Günther Melhort – BMJ, zum Thema „Qualitätssicherung – Budgetcontrolling“ gehaltene Referat, meinen persönlichen Zugang zum Budgetwesen positiv verändert haben.

Der Leitsatz „Qualitätssicherung“ könnte begrifflich zu einem „Verharren“ anleiten. Qualität kommt vom lateinischen Wort „Qualitas“, was soviel bedeutet wie „Eigenschaft“ oder „Beschaffenheit“. Beide Begriffe sind wertungsfrei und können sowohl positiv als auch negativ ausgelegt werden. Mein persönlicher Zugang zur Qualität ist, durch Planung, Steuerung und Kon-

trolle aller nötigen Tätigkeiten ein Qualitätsprodukt zu erreichen.

So kann z.B. durch errechnen fiskalischer Kennzahlen, ein Gebühren- und Kostensicherungswert der RevisorInnen festgestellt werden (Einnahmen Jahr 2005 – € 4,993.372,41, Jahr 2006 – € 5,095.609,53).

Weiters kann man hinterfragen, ob die über Jahrzehnte fast gleich gebliebenen Prüfmuster noch zeitgemäß sind, oder durch neue zu ersetzen sind. In diesem Zusammenhang von mir ange stellte Vergleiche mit deutschen Behörden (z. B. Freie Hansestadt Bremen) und dem Bankwesen (keine Namensnennung) zeigen auf, dass Risiken durch z. B. unklare Zuweisung von Aufgaben, nicht ausreichende Aufgabentrennung, Eingabe- und Übertragungsfehler, Zahlungen an Nichtberechtigte, Doppelzahlungen, rechtswidrige Handlungen, nur durch ein ordnungsgemäßes und effektiv funktionierendes Kontrollsystem auszu schalten sind. Diese aufzubauenden Revisionsstrukturen ziehen sich vom Revisionsauftrag, über die Revisionsplanung, der Revisionszuordnung (Stichprobenrevision, Deliktrevision udgl.), der anzuwendenden Prüfungsmethoden und Arbeitstechniken, dem Revisionsablauf, der Präventionsmöglichkeiten, zum Revisionsbericht und zuletzt zum Revisionsfeedback.

Der Sicherung der Gebühren- und Kosteneinnahmen der Justiz kommt gerade in der derzeitigen Budgetsituation wesentliche Bedeutung zu. Vielleicht liegt gerade in der schwierigen Budgetsituation die Chance, die angesprochenen Kontrollsysteme auch aus wirtschaftlichen Überlegungen einer Prüfung zu unterziehen.

Große Lösungskompetenz fordert auch die Einrichtung einer Kasse (§ 22 BHV 2009). Diese sind den gesetzlichen Regelungen nach personell so auszustatten, dass alle Aufgaben erfüllt werden können und die Unvereinbarkeitsbestimmungen gewahrt bleiben (siehe auch BMF, BMF-111500/0013-V/3-HV/2009).

Ein haushaltsleitendes Organ kann für seinen Wirkungsbereich eine Unvereinbarkeitsbestimmung erlassen, die vorsieht, dass bei der Erlas-



ADir. Reg.-Rat Heinz Dirnhammer,
Revisor beim Landesgericht Salzburg

sung einer elektronischen Anordnung die Erfassung der Anordnung und die Freigabe der Anordnung im HV-System nicht durch denselben Bediensteten erfolgen darf. Diese Regelungsinhalte werden in Zukunft im Bereich der Justiz zumindest bei kleinen Gerichtseinheiten unausweichlich zu einer Zusammenführung von Kassen führen müssen. Inwieweit eine Zusammenfassung auf Ebene

der Landesgerichte einer Zugangskostenfrage zugänglich ist, wird die Zukunft zeigen. Jedenfalls unzutreffend sind in diesem Zusammenhang vorgebrachte Argumente, dass dann alle Akten mittels Post der Kasse zuzusenden wären. Praxisbezogen ist diesbezüglich festzustellen, dass die bisher an den Rechnungsführer ausgefertigten Auszahlungsanordnungen ohne Sachakt zugemittelt werden. Die notwendige Zusammenführung von Kassen wird wohl in weiterer Folge zu einem Qualitäts- und Quantitätsanstieg führen können. Bislang mit sanftem Druck bestellte Rechnungsführer werden dann wohl der Geschichte angehören.

Laut KSV 1870 setzen seit Krisenbeginn als Maßnahme zum Liquiditätsmanagement 65 Prozent der Firmen auf verstärktes Controlling. Ein vergleichbarer Weg im Bereich des Budgetvollzuges der Justiz scheint gerade aus wirtschaftlicher Überlegung nicht unmöglich. Schlusswort: „Qualität im Budgetvollzug definieren zu wollen, gleicht dem Versuch, einen Pudding an die Wand zu nageln.“ ■

ABO-Bestellung

(für externe Interessenten aus dem Bereich der Rechtsberufe, Behörden, etc.)



An das
Sozialwerk für Justizbedienstete
Schmerlingplatz 11
1016 Wien

Ich bestelle hiermit die Zeitschrift
„Der österreichische Recht\$pfleger“
zum Preis von € 4,00
(€ 2,50 + € 1,50 Versand- und
Bearbeitungsgebühr) pro Ausgabe.

Diese Bestellung ist von mir jederzeit schriftlich aufkündbar.

Zahlungsart: Erlagschein liegt jeder Ausgabe bei.

ABO-BESTELLUNG

Name: _____

Straße/Hausnummer/Stiege/Stock/Tür-Nr.: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____



Kurse im Justizbildungszentrum Schwechat

Grundlehrgang:

- 10. März bis 15. Juni 2010

Arbeitsgebietslehrgang für Außerstreitsachen:

- 19. Jänner bis 13. April 2010

Arbeitsgebietslehrgang Firmenbuch:

- 3. März 2010 bis 11. Mai 2010

Arbeitsgebietslehrgang für Zivilprozess-, Exekutions- und Insolvenzachen:

- 12. Jänner bis 31. März 2010



Vertrauen ist gut. Schweigepflicht ist besser.

Ihrem Rechtsanwalt können Sie alles sagen: www.rechtsanwaelte.at

Ihr Rechtsanwalt. Für jeden Fall.



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Impressum:

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSPFLEGER

Herausgeber und Medieninhaber:

Sozialwerk für Justizbedienstete
Verein zur Förderung der Justizbediensteten

Hersteller: A3 Werbeservice GmbH, Linz

Chefredakteur:

Werner GSCHWANDTNER
4010 Linz, Gruberstraße 20, Tel.: 0676/89 89 41 111
E-Mail: werner.gschwandtner@justiz.gv.at

Fachredakteure:

Außerstreit:	Siegmund GRUBER
Firmenbuchsachen:	Rainer JÄGER
Grundbuchsachen:	Johannes KUSTER
Zivilprozess-, Exekutions- und Insolvenzsachen:	Martin METZ
Justizverwaltung:	Walter ZAUNMÜLLER

Grundlegende Richtung: Juristische Fachpublikation für Rechtspfleger sowie für sonstige interessierte Personen, Organisationen und Firmen.

Inhalt der Zeitschrift sind insbesondere juristische Fachinformationen (Rechtsmittelentscheidungen, Fachbeiträge u. Ä.) sowie standespolitische Informationen für Rechtspfleger.

Zitierweise: „ÖRPf“

Kontaktadresse:

1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Tel.: 01/52 152-3430
Fax: 01/52 152-3401
E-Mail: susanne.mazura@justiz.gv.at

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Wels
BLZ 34680, Kto.Nr. 641019



Sicherheit, die Vertrauen schafft.

Schon über 917.000 Kunden vertrauen Raiffeisen OÖ.

Das Vertrauen der Kunden und die Sicherheit der Einlagen haben oberste Priorität. Bei Raiffeisen OÖ finden Sie beides seit über 100 Jahren. Durch den Kundengarantie-Fonds bieten wir 100 % Sicherheit für alle Einlagen. Und diese Sicherheit schafft Vertrauen.

Raiffeisen OÖ. In allen Lebenslagen der richtige Partner.

www.raiffeisen-ooe.at

Raiffeisenbank 
Die Bank für Ihre Zukunft

Wir sind Plaudernsurfernsmsenum9euro.
Wir sind Smartphone.



ab 0,-

Exklusiv für alle MitarbeiterInnen der Justiz Österreich.

NEU! CALL & SURF EASY.

- β 150 Minuten in alle Netze
- β 150 Minuten zu T-Mobile
- β 100 SMS
- β 100 MB Datenvolumen

0,-
Grundgebühr
für 6 Monate

€ 7,20 statt 9,-

Exklusiv für Sie: Keine Aktivierungsgebühr!

Jetzt
-20%
Member-Bonus!

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Personalvertretung Hr. Werner Gschwandtner unter 0732 7601 11111 oder bei T-Mobile unter 0676/2000.

Gemeinsam mehr erleben.

T-Mobile

CALL & SURF Tarife: Aktion „6 Monate keine Grundgebühr“ gültig bei Neuanmeldung bis zum 30.11.2009 für ausgewählte Vertragstarife, nicht in Verbindung mit dem Erwerb eines Apple iPhone. Innerhalb der ersten 6 Monate wird keine monatliche Grundgebühr verrechnet. Danach Grundgebühr laut gewähltem Tarif. Mindestvertragsdauer 24 Monate. Bei Überschreiten der inkludierten Freieinheiten € 0,25 pro Minute/SMS sowie € 0,10 pro MB. Bei Auslands telefonie gelten die Preise lt. Auslandszone im gewählten Tarif. Freieinheiten österreichweit (ausgenommen CALL & SURF EUROPE), pro Abrechnungsperiode (Monat), ausgenommen Mehrwertdienste und Sonderrufnummern, keine Übertragung in die folgende Abrechnungsperiode. Taktung 60/60, Mindestvertragsdauer 24 Monate. Für die Inanspruchnahme des kostenpflichtigen Services SMS Empfangsbestätigung werden 5 Cent pro Bestätigungs SMS verrechnet. Das inkludierte Datenvolumen kann österreichweit über WLAN Hotspots kostenlos genutzt werden – im Ausland können Roamingkosten entstehen.
CALL & SURF EASY: Inkludiert sind österreichweit pro Abrechnungsperiode 150 Minuten – danach 150 Minuten zu T-Mobile, weiters 100 SMS und 100 MB Datenvolumen (auch über W-LAN Hotspots nutzbar), ausgenommen Mehrwertdienste und Sonderrufnummern. Übertragung inkludierter Freieinheiten in Folgeperioden ist ausgeschlossen. Nach Überschreiten der inkludierten Freieinheiten € 0,25 pro Min./SMS sowie € 0,10 pro MB. Bei Auslands telefonie gelten die Preise lt. Auslandszone im gewählten Tarif. Taktung 60/60, Mindestvertragsdauer 24 Monate. Service SMS Empfangsbestätigung 5 Cent/SMS. Bei Anmeldung zu CALL & SURF EASY ist die Option web'n walk 100 um € 0,- im Tarif inkludiert. Die Option web'n walk 500 kostet in Verbindung mit CALL & SURF EASY nur € 5,- statt € 10,-. Bei Inanspruchnahme eines Hardwareteils in Verbindung mit 18-monatiger Optionsbindung wird im Falle eines vorzeitigen Tarifwechsels die volle Optionsgebühr (€ 10,-) bis zum Ende der Optionsbindedauer verrechnet. Alle Preise verstehen sich in € inkl. USt. Es gelten die AGB der T-Mobile Austria GmbH. Infos: www.t-mobile.at